

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
Zur Situation der Gewerbeordnungsnovelle. III. (Schluß)	389	Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die holländische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1908	396
Gesetzgebung und Verwaltung. Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen über das Jahr 1908. II. — Vor zehn Jahren. — Die Beamten der Ortskrankenkassen und die Reichsversicherungsordnung	392	Kongresse. Zehnter Verbandstag der männlichen Arbeiter Deutschlands. — Der diesjährige sozialdemokratische Parteitag	401
Arbeiterbewegung. Parteigenössische „Lebungen.“ — Die Bildungsarbeit der Gewerkschaften. —		Polizei. Zutritt. Ist die Aufforderung zur Raifeyer strafbar?	404
		Andere Organisationen. Satilantische Gewerkschaftszüchterei	404
		Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	404
		Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 6.	

Zur Situation der Gewerbeordnungsnovelle.

III.

(Schluß.)

Der Reichstag hatte den § 135 der Gewerbeordnung in dem bereits erledigten Teil der Gewerbeordnungsnovelle nur redaktionell geändert, soweit der Wegfall des Fabrikbegriffes in Betracht kam. Bei den weiteren Kommissionsberatungen versuchten unsere Genossen auch eine materielle Verbesserung des Kinderschutzes durch Erhöhung der Schutzgrenze auf das 14. Lebensjahr zu erreichen. Danach sollten in Betrieben mit 10 und mehr Arbeitern Kinder unter 14 Jahren nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Das Jugendaltersalter sollte auf das 18. Lebensjahr hinaufgerückt und die Arbeitsdauer der Jugendlichen auf 8 Stunden herabgesetzt werden. Trotz des Sinnes auf den weitergreifenden Kinder- und Jugendschutz in der Schweiz, Oesterreich und England wurden diese Anträge abgelehnt.

Zum § 139b (Gewerbeaufsicht) beantragten unsere Genossen die reichsbehördliche Organisation der Inspektion und Uebertragung des Berechtigungs- und Verfügungsrechts an diese Beamten. Von letzterem wollten die Nationalliberalen, von ersterem das Centrum nichts wissen, das der Meinung war, daß eine Ausdehnung der Inspektionsbefugnisse auch auf landesrechtlichem Wege erfolgen könne. Eine Centrumsresolution, die von den Landesregierungen solches fordert, wurde angenommen. Die Anträge unserer Genossen aber abgelehnt. Das gleiche Schicksal bereitete die Kommission dem sozialdemokratischen Antrag auf Wahl von Arbeiterkontrolloren als Hilfsbeamten, die auf die Beachtung der Schutzvorschriften zu sehen und vorgekommene Unfälle in den Betrieben zu untersuchen haben. Der christliche Gewerkschaftsfreund Dr. Pieper wandte sich gegen die Wahl durch die Arbeiter. Höchstens sei die Wahl von Sicherheitsmännern in den Betrieben, analog der preußi-

chen Vergesetzsnovelle, möglich. Die Regierung erklärte den Antrag überhaupt für unannehmbar.

Die Gewerbeinspektion ist bisher für das Handelsgewerbe nicht zuständig. Das letztere ermangelt jeder behördlichen Aufsicht. Unsere Genossen verlangten die obligatorische Einführung von Handelsinspektoren und die Unterstellung des Transportgewerbes unter die Gewerbeaufsicht. Das Centrum konnte sich mit der obligatorischen Einführung nicht befreunden. Der Abg. Hise beantragte, die Gewerbeaufsicht nur fakultativ auf das Handelsgewerbe auszuweiten und dazu unlichth Beamte heranzuziehen, die mit dem Handel vertraut sind. Amsonst erinnert unsere Genossen daran, daß der Reichstag wiederholt von der Regierung die Einführung von Handelsinspektoren gefordert habe. Die Anträge unserer Genossen wurden abgelehnt. Die Kommission begnügte sich mit der Annahme des Antrages Hise.

Sodann zog die Kommission auch den sechsten Abschnitt des Titels VII der Gewerbeordnung, betreffend die Verhältnisse der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen, in Beratung. Zum § 139c (Ruhezeit) beantragten unsere Genossen die Ausdehnung der gegenwärtig 10stündigen Ruhezeit auf 14 Stunden für alle Verkaufsläden, Kontore und Schreibtuben. Gegen diesen Antrag wandte sich besonders das Centrum mit Rücksicht auf den Nahrungsmittelverkauf. Der Antisemit Schack beantragte dreierlei Ruhezeiten für erwachsenes männliches, weibliches und jugendliches Personal. Alle Anträge wurden indes abgelehnt. Das gleiche widerfuhr einem Antrag betr. Verlängerung der Mittagspause. Ebenso fielen alle Anträge auf Streichung der 30 Ausnahmetage im Jahr (§ 139d, Ziffer 3) und auf gewisse Ruhezeiten für solche Ausnahmetage. Der § 139e regelt den Neunhrladenschluß und die davon befreiten Ausnahmen. Von seiten unserer Vertreter, wie auch vom Abg. Schack wurde die allgemeine Einführung des Achtuhrladenschlusses bean-

Regelung der Produktion.

Belgien: „Die Regelung der Produktion, die Stetigkeit des Marktes und die gemeinsamen Interessen der Bergarbeiter aller Länder erfordern, daß die Produktion bei dem Vorhandensein in einer Reserve von höchstens einem Prozent der Gesamtproduktion die Nachfragen nicht übersteigt. Der Kongreß bevollmächtigt daher das Internationale Comité, in einem Lande oder in mehreren Ländern oder in allen Ländern zugleich die notwendigen Feierschichten anzuordnen, wenn die Vorräte ein Prozent erreicht haben.“

Frankreich: „Wenn ein Generalstreik in irgendeinem Lande stattfindet, sollen die Bergarbeiterorganisationen der benachbarten Länder ihre Produktion dadurch einschränken, daß sie die Arbeit für einen bestimmten Zeitraum einstellen.“

Strafwesen im Bergbau.

Deutschland: „Durch Gesetz ist die Strafbefugnis der Bergwerksverwaltungen gegenüber den ihnen unterstellten Arbeitern dahin zu beschränken, daß in jedem Fall, wo die Geldstrafe 1 Mark übersteigt, eine Vertretung der Belegschaft zur Beschlußfassung gezogen werden muß.“

Der Kongreß sprach sich dann für die Verstaatlichung der Bergwerke aus. Die Polen enthielten sich der Abstimmung, da sie von einer Verstaatlichung gleichzeitig die Germanisierung befürchteten. Ein Antrag, den 1. August als internationalen Feiertag für die Bergarbeiter einzuführen, wurde dem Internationalen Comité überwiesen. Ein Antrag, der für alle Bergarbeiter alljährlich 14 Tage Ferien verlangt, wurde einstimmig angenommen.

Die amerikanischen Bergleute haben beschlossen, sich auf den internationalen Kongressen nicht mehr vertreten zu lassen. Der internationale Sekretär gibt der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Beschluß wieder rückgängig gemacht wird. Der nächstjährige internationale Kongreß soll in Brüssel stattfinden.

Lohnbewegungen und Streiks.**Streiks und Aussperrungen.**

In Hamburg und Umgebung sind 5650 baugewerbliche Arbeiter (2800 Maurer, 1300 Bauhilfsarbeiter, 1200 Zimmerer und 350 Stuckateure) ausgesperrt worden, weil der Maurerverband sich weigerte, die seitens der streikenden Cementierer verhängten Bausperrn bis zum 3. Juni aufzuheben. Die Aussperrung soll auch, wie der neugegründete Baugewerbeverband beschloß, auf die übrigen baugewerblichen Branchen ausgedehnt werden. Indes haben die Bautischlermeister, Malermeister und Bildhauermeister es abgelehnt, sich an der Aussperrung zu beteiligen, da sie mit ihren Gehilfen in einem Tarifvertragsverhältnis stehen. Der Kampf dürfte voraussichtlich ein zäher und langwieriger werden.

Gewerbegerichtliches.**Zur Gewerbegerichtswahl in Nürnberg.**

Zu unserem Bericht über diese Wahl in Nr. 24 jendet uns ein Herr Käser-Nürnberg im Auftrage des dortigen Ortsverbandes der Gewerkschaften eine Verichtigung zu. Obwohl wir Herrn Käser zu diesem Vorgehen nicht legitimiert erachten können und sein Eingefandt auch keineswegs den Anforderungen einer Verichtigung entspricht, so wollen wir uns der Wiedergabe seiner Monitas doch nicht entziehen. Herr Käser bestreitet, daß behauptet werden könne, die Gelben hätten sich der Liste der Gewerkschaften angeschlossen, da letztere vor der Wahl aus ihrer

Begrenzung gegen die Gelben kein Gehl gemacht hätten. Ferner bestreitet er, daß den Gewerkschaften der Sitz nach einem fein ausgetügelten Berechnungssystem zugefallen ist, nach dem auch der kleinste Partei ein Sitz zufallen müßte, da das Nürnberger System dem Münchener angepaßt sei, das ohne Gewerkschaftshilfe mit Zustimmung der freien und christlichen Gewerkschaften geschaffen sei.

Wir haben uns nochmals eingehend über diese Wahlvorgänge informiert und erklären gegenüber Herrn Käfers Verichtigung, daß tatsächlich die Gelben in Nürnberg für die Gewerkschaften gestimmt, sich also der letzteren angeschlossen haben, was bei dem liberalen Charakter der Gelben in Bayern übrigens von vornherein zu erwarten stand. Auch hat die Öffentlichkeit von der Ablehnung der gelben Stimmen seitens der Gewerkschaften durchaus nichts bemerkt. Ueber das Berechnungssystem wollen wir nicht streiten. Zweifellos steht fest, daß daselbe nicht im Statut festgelegt ist und daß es nicht dem bei der Gemeindevahl zur Anwendung gelangten entspricht, bei dem unsere Genossen einen Sitz mehr erlangt haben würden, die Gewerkschaftenliste aber, auf die nicht einmal die Durchschnittsstimmzahl eines Weisitzers entfiel, gänzlich ausgefallen wäre. Daß bei einem solchen System die kleinsten Gruppen bevorzugt werden, ist offenkundig.

Andere Organisationen.**Eine gelbe Verleumdung am Prager.**

Der „Dund“ des Herrn Lebius hat längere Zeit gegen unseren Genossen A. Cohen die Verleumdung verbreitet, dieser habe Mordmörder aus Kaschemmen gedungen, um gelbe Streikbrecher niederstechen zu lassen. Herr Lebius hatte das Unglück, mit diesen Anschuldigungen die Staatsanwaltschaft zu interessieren, die jedoch nicht gegen Cohen, sondern gegen einen Bezirksleiter M. und 3 Mitglieder des Metallarbeiterverbandes die Anklage auf Anstiftung zu Gefekesvergehen erhob. In der Beweisaufnahme vor dem Schöffengericht ergab sich jedoch die verblüffende Tatsache, daß der einzige Belastungszeuge des Herrn Lebius, der bekannte Werkzeugmacher Ernst Schmidt, wegen Verdachts der Mittäterschaft nicht vereidigt wurde. Dieser Schmidt war Streikleiter beim fraglichen Streit in Wittenau gewesen und ist dann wegen Geldunregelmäßigkeiten aus dem Metallarbeiterverband ausgetreten. Wegen gleicher Geschichten mußte er auch aus der gelben Organisation ausscheiden. Die Beweisaufnahme legte den Verdacht nahe, daß nicht der Bezirksleiter M., sondern Schmidt selbst Personen überredet hatte, Streikbrecher zu verprügeln. Auf entsprechende Belehrung seitens des Vorsitzenden verweigerte Schmidt denn auch die Beantwortung der Frage, ob er Personen Geld oder sonstige Zuwendungen versprochen habe, damit sie Arbeitswillige überfallen sollten. Darauf beantragte der Staatsanwalt selbst die Freisprechung der Angeklagten, und das Gericht erkannte demgemäß. Bei der Urteilsbegründung erklärte der Vorsitzende: „Der Verteidiger habe ganz recht. Der Zeuge Schmidt komme als Alleinschuldiger in Frage und hätte als einziger auf die Anklagebank sitzen müssen.“

Der Ausgang dieses Prozesses bildet ein vernichtendes Urteil für die schmachliche Kampfmethode der „Gelben“.

zwecken benutzten Räumen vorgekommen werden, soweit dies zur Verhütung von Lebens- oder Gesundheitsgefahr für die Arbeiter erforderlich erscheint. Hierzu fand ein Centrumsantrag Annahme, der den Polizeibehörden diese Befugnis ganz allgemein erteilt, ohne daß es dazu erst besonderer Gefahr für Leben oder Gesundheit bedürfe. Eine spätere Kommissionsitzung hob indes mit Centrumshilfe diese Erweiterung der behördlichen Befugnis wieder auf und machte das Eingreifen der Polizeibehörden sogar von der Antragstellung der Gewerbeinspektion abhängig.

Unsere Vertreter waren nunmehr bestrebt, die Heimarbeit wenigstens auch den übrigen allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe, Trudhsystem, Lohnzahlung usw. zu unterstellen, wurden aber von den bürgerlichen Kommissionsmitgliedern kläglich im Stich gelassen. Besonders der Abg. Raumann gab sich die möglichste Mühe, von der Hausarbeit alle Einschränkungen fernzuhalten, damit sie nur ja nicht etwa ruiniert werden könnte. Zimmerhin wurde erreicht, daß den Heimarbeitern die Arbeit an Sonn- und Festtagen nur insoweit gestattet werden soll, als sie auch für Werkstätten gemäß der §§ 105b bis h zugelassen ist.

Der § 139r der Vorlage ermächtigt die Polizeibehörden, für Gewerbebezweige, in denen die Herstellung, Bearbeitung oder Verpackung von Nahrungsmitteln erfolgt, Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit anzuordnen. Unsere Vertreter beantragten ein Verbot der Herstellung von Nahrungsmitteln und Genußmitteln in der Heimarbeit und die Befugnis des Bundesrats, auch auf andere Zweige der Hausindustrie Anordnungen zur Beseitigung von öffentlichen Gefahren zu treffen. Auf den Einwand, daß das Reichsfeuerengesetz hierzu ausreiche, erwiderten sie prompt mit dem Hinweis, daß dieses Gesetz auf Diphtherie, Masern, Scharlach usw. keine Anwendung finde. Der Abg. Raumann wollte ein Verbot von Heimindustrien nur zulassen, wenn den Gefahren nicht durch Pasteurisieren, Abkochen oder dergleichen gesteuert werden könne. Das Centrum wollte alles den Behörden anheimstellen und begnügte sich mit dem Antrag, diese Befugnis auch für die polizeiliche Regelung anderer Gewerbe zu erteilen. In diesem Sinne wurde der § 139r angenommen.

Bei § 139s, der die sanitären Vorschriften der Behörden für Heimarbeitbetriebe betrifft, wurde ein Antrag unserer Genossen abgelehnt, der die Benutzung von Räumen zur Heimarbeit von gewissen Vorbedingungen abhängig machen wollte; u. a. wurden 12 Kubikmeter Luftraum pro Person verlangt.

Der § 139t, der den Bundesrat zum Erlaß von Vorschriften über die Grundsätze der Durchführung des Gefahrenschutzes für bestimmte Gewerbe befugt, wurde verschlechtert durch die Ermächtigung, solche Vorschriften auf bestimmte Bezirke zu beschränken.

Sodann wollten unsere Vertreter die Heimarbeiter gegen Ausbeutung bei Submissionslieferungen sichern, indem sie beantragten, Arbeiten des Reiches, der Einzelstaaten und der Gemeinden nur an Unternehmer zu vergeben, die diese in eigenen gewerblichen Betrieben unter Ausschluß von Zwischenmeistern herzustellen sich verpflichten und die tariflichen Vereinbarungen über Löhne und Arbeitszeit oder die

zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen getroffenen Festsetzungen erfüllen. Das Centrum fand den Inhalt dieses Antrages zwar sympathisch, meinte aber, sein Ziel könne nicht durch Gesetz, sondern nur durch eine Resolution erreicht werden. Der Antrag wurde niedergestimmt.

Der § 139x verpflichtet Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte gewerbliche Arbeit verrichten lassen, ein Verzeichnis ihrer Hausarbeiter unter Angabe ihrer Arbeitsstätten der Behörde einzureichen, Hausarbeiten nur in Räume zu vergeben, über deren zugelassene Benutzung ein Ausweis ihnen vorgelegt wird, sofern die Beschaffung eines solchen Ausweises vorgeschrieben ist, und sich selbst persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, ob die Einrichtung und der Betrieb dieser Arbeitsstätten den gestellten Anforderungen auch wirklich genügt. Diesen Paragraphen, der nur für die vom Bundesrat besonders geregelten Gewerbe gelten soll, verlangten unsere Vertreter auf alle Heimindustrien auszudehnen. Die Kommission stimmte letzterem insoweit zu, als sie nur die Kostspflicht des Unternehmers davon ausnahm.

Der § 139y der Vorlage dehnt die Gewerbeaufsicht auf die Hausarbeit aus, ermächtigt aber den Bundesrat und die Landescentralbehörden zu abweichender Regelung. Ein Antrag unserer Vertreter, die Gewerbeaufsicht durch eine Kontrolle von Hilfskontrolluren, die von Unternehmer- und Arbeiterverbänden gemeinsam gewählt sind, zu ergänzen, fand bei der Kommission keine Zustimmung.

Ein in dem Regierungsentwurf nicht vorgegebenes Problem ist die Errichtung von Einigungs- und Lohnämtern zur Festsetzung von Minimallöhnen für die Heimarbeit. Unsere Genossen forderten, daß die Einigungsämter und in Bezirken ohne Gewerbegericht eingesetzten Lohnkommissionen die Befugnis erhalten, Mindestlöhne für die Ausgabe von Heimarbeiten festzusetzen, die nicht niedriger als die für gleiche Arbeit in der Fabrik oder Werkstatt gezahlten Löhne sein dürfen. Das Centrum wollte dem Bundesrat nur die Ermächtigung geben, für bestimmte Gewerbebezweige Lohnämter einzusetzen, ohne sich über deren Aufgaben und Rechte festzulegen. Bei Debattierung dieser Anträge erhob der sächsische Regierungsvertreter gegen die seitens der Gewerkschaften veranstaltete Berliner Heimarbeitausstellung den Vorwurf falscher Lohnangaben. Es gelang unseren Genossen, nachzuweisen, daß die Erfundigungen der sächsischen Regierungen nicht bei den Heimarbeitern selbst, sondern bei deren Unternehmern und Zwischenmeistern eingezogen worden sind, was der Regierungsvertreter bestätigen mußte. Es wurde gegen diese Art, die Glaubwürdigkeit gewerkschaftlicher Untersuchungen und Darstellungen zu erschüttern, nachdrücklich Verwahrung eingelegt und der sächsische Regierung eine Nachprüfung durch Regierungsbeauftragte unter gewerkschaftlicher Führung freigestellt.

Die Kommission hat sodann einen Gesetzentwurf über die Hausarbeit in der Zigarrenindustrie erledigt, der ohne wesentliche Aenderung nach dem Vorschlag der Regierung angenommen wurde. Es sollen damit auch die Heimarbeiter, die nur mit ihren Familienangehörigen im Hause arbeiten, ähnliche sanitäre Vorschriften erfüllen als die Hausindustriellen, die mit fremden Arbeitskräften arbeiten und heute der Bundesratsordnung unterstellt sind.

tragt. Die Regierung erklärte dies für unannehmbar. Darauf beantragte das Centrum den Achtuhrladenschluß für die ersten fünf Wochentage und den Neunuhrladenschluß für die Sonnabende. Diesem Antrag stimmte die Kommission zu.

Die von unseren Genossen beantragte Streichung der 40 Ausnahmetage im Jahr, an denen die Ladenschlußzeit außer Kraft bleibt, scheiterte am Widerspruch des Centrums. Auch die Ausdehnung der Ladenschlußzeit auf Barbiergeschäfte fand bei der Kommission kein Entgegenkommen.

Für die Angestellten und Arbeiter in Schreibstuben, Kontoren und Lagerräumen, die nicht zu den offenen Verkaufsstellen gehören, beantragten unsere Genossen ebenfalls eine 14stündige Mindestruhezeit, während der Abg. Schack für männliche Erwachsene eine neunstündige und für weibliches und jugendliches Personal eine achtstündige Arbeitszeit beantragte. Das Centrum beantragte eine neunstündige Maximalarbeitsdauer und eine 1½ stündige Mittagspause, sowie eine ununterbrochene 12stündige Ruhezeit; an fünfzig Tagen im Jahr sollen Ausnahmen nachgelassen werden. Trotzdem die Regierung alle diese Anträge bekämpfte, wurde der des Centrums angenommen. Leider erstreckt sich dieser Arbeiterschutz nur auf das Handelsgewerbe. Die Bureauangestellten in Rechtsanwalts- und Notariats-, Versicherungsbureaus usw. sind ohne Schutz geblieben.

Nach § 139i kann anstatt des Neunuhrladenschlusses auf Antrag von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber der Achtuhrladenschluß vorgeschrieben werden. Diese geht nur noch für die Sonnabende geltende Bestimmung änderte die Kommission dahin, daß die Gemeindebehörde auf Antrag von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber den Achtuhrladenschluß an Sonnabenden einführen muß. Eine gesetzliche Regelung der Ferien lehnte die Kommission ab. Unsere Genossen hatten beantragt, daß der Handlungsgehilfe nach sechsmonatlicher Dienstzeit Anspruch auf vierzehn Tage Ferien habe, eine Forderung, die von allen Handlungsgehilfenverbänden einmütig vertreten wird. Die Mehrheit sympathisierte zwar mit der Gewährung von Urlaub, wünschte aber keine gesetzliche Regelung.

Beim § 139k (Arbeitsordnungen für Verkaufsstellen) wurde folgende Ergänzung beschlossen: „Wenn für Betriebe mit weniger als 20 Angestellten Arbeitsordnungen erlassen werden, so dürfen diese den Vorschriften der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches nicht widersprechen.“

Nunmehr wandte die Kommission sich der Beratung der auf die Regelung der Hausarbeit bezüglichen Vorlage und Anträge zu. Dieser Teil des Regierungsentwurfs ist eine Folge der wiederholten Reichstagsbeschlüsse, eine Reform der Heimarbeit vorzunehmen, vor allem aber eine Wirkung der Berliner Heimarbeitsausstellung, die bis in die höchsten Kreise hinauf das Elend der Heimarbeiter zum Bewußtsein brachte. Um den nachhaltigen Eindruck dieser Ausstellung zu verewischen, hatte die Berliner Handelskammer eine Denkschrift veröffentlicht, die die Angaben der Ausstellung über Löhne und Arbeitsdauer zu entkräften suchte. Unsere Gewerkschaften beantworteten das Vorgehen mit einer Gegendenkschrift, in der die

Einwendungen der Handelskammer als haltlos widerlegt werden.

Der Regierungsentwurf will weder eine allgemeine Heimarbeitsreform, noch eine Unterstellung der Hausindustrie und Heimarbeit unter die weitergehenden Beschränkungen der §§ 135 bis 139h der Gewerbeordnung. Er will den Landesbehörden und Polizeibehörden nur die Befugnis erteilen, einzelne Hausindustrien den Schutzvorschriften der §§ 120a bis h (Lebens- und Gesundheitsschutz) zu unterstellen, worüber der Bundesrat allgemein regelnde Vorschriften erlassen kann. Die sozialdemokratischen Vertreter versuchten, eine wirksame Beschränkung der Ausbeutung der Heimarbeiter und der hausindustriellen Wirtschaft herbeizuführen, stießen aber dabei auf Schritt und Tritt auf den Widerstand der bürgerlichen Vertreter, vor allem des Centrums. Zunächst wollten sie eine klare Begriffsbestimmung über Heimarbeiter, Hausarbeiter und Hausgewerbetreibende herbeiführen. Sie beantragten:

a) Heimarbeiter diejenigen Personen, welche allein oder mit Familienangehörigen in der eigenen Wohnung oder in fremder Arbeitsstätte (Küchenarbeiter) im Auftrag und für Rechnung von Unternehmern oder Hausgewerbetreibenden gewerblich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

b) Hausarbeiter diejenigen Personen, welche im Auftrag und für Rechnung von Hausgewerbetreibenden in deren Wohnung oder Arbeitsstätte gewerblich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

c) Hausgewerbetreibende diejenigen Personen, welche im Auftrag und für Rechnung von Unternehmern oder vorübergehend für eigene Rechnung in eigener oder fremder Wohnung oder Arbeitsstätte Heimarbeiter oder Hausarbeiter beschäftigen.

Dieser Antrag wurde von Regierung und Centrum bekämpft und von der Kommission abgelehnt und die §§ 139n und 139o in Fassung der Vorlage angenommen.

§ 139h des Regierungsentwurfs (Lohnkontrollvorschriften) ermächtigt den Bundesrat, für bestimmte Gewerbe den Aushang von Tafeln, auf denen die den Arbeitern gezahlten Löhne vermerkt sind, in den Arbeitsausgaberräumen für Hausarbeiter an einer ins Auge fallenden Stelle vorzuschreiben. Auf Antrag des Centrums wurde diese Befugnis auch der Polizeibehörde für bestimmte Gewerbe ihres Bezirks erteilt. Ferner wurde auf Antrag unserer Vertreter der Einführung von Lohnbüchern in folgender Fassung zugestimmt:

„Unternehmer, welche Hausarbeiter der im § 139n aufgeführten Art beschäftigen, haben jedem Hausarbeiter bei Uebergabe der Arbeit ein Lohnbuch oder Arbeitszettel zu übergeben. Auf dieses Lohnbuch und die Arbeitszettel finden die Bestimmungen des § 114 der Gewerbeordnung entsprechend Anwendung. Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel bleibt in den Händen des Hausarbeiters.“

Nach § 139g der Vorlage sollen die Polizeibehörden befugt sein, für Gewerbebezweige, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, im Verfügungswege die in den §§ 120a bis c der Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze zur Durchführung zu bringen, insbesondere, daß Arbeiten in ausschließlich zu Arbeits-

lester geben, als das Buch nur bei ordnungsmäßigem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis oder nachdem auf andere Weise eine Einigung erzielt worden, auskündigt zu werden braucht.

Auch in diesem Punkte muß jedoch derselbe Berichterstatter feststellen, daß die Praxis sich ganz und gar nicht nach den „guten“ Absichten des Gesetzgebers gestaltet hat: Die durch das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber gewährte Sicherheit ist nur gering. Da das Arbeiten ohne Kündigung die Regel ist, wird der sofortige Austritt aus dem Arbeitsverhältnis durch das Arbeitsbuch meistens nicht erschwert. Sind Kündigungsfristen eingeführt, so bedeutet das Arbeitsbuch für die minderjährigen Arbeiter häufig gleichfalls kein Hindernis, sofort auszutreten und den Kontrakt zu brechen. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsbuch bei unrechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wohl zurückhalten und dem Arbeiter den Eintritt bei einem anderen Arbeitgeber auf diese Weise erschweren. Viel Vorteil erzielt er aber dadurch nicht. Nicht selten verschaffen sich die Arbeiter in solchen Fällen an Stelle des Arbeitsbuches, das der Arbeitgeber zurückgehalten hat, ein neues, indem sie der Behörde, die es ihnen ausstellen muß, angeben, das alte sei verloren gegangen.

Trotzdem tritt der Berichterstatter für die Beibehaltung des Arbeitsbuches ein. Entscheidend scheint hierfür die Ansicht zu sein, daß das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber ein Urteil über die Tauglichkeit des minderjährigen Arbeiters für die in Aussicht stehende Arbeit ermögliche. Eine Gewähr für die Tauglichkeit biete z. B. der Umstand, daß der Arbeiter bereits in gleichartigen Betrieben beschäftigt gewesen ist. Aus der Dauer der Beschäftigung in den einzelnen Betrieben seien auch Rückschlüsse auf die Beschäftigung und sonstige Eigenschaften des Arbeiters zu machen.

Demgegenüber gibt es doch zu denken, daß wirklich tüchtige Betriebsleiter den Eintragungen in das Arbeitsbuch, ja selbst ausführlichen Zeugnissen immer weniger Wert beilegen. Ein Arbeitsbuch gibt nur darüber Auskunft, in welchen Betrieben und wie lange in jedem derselben der minderjährige Arbeiter gearbeitet hat. Hier gilt aber daselbe, was wir bereits in bezug auf den mehr oder weniger häufigen Wechsel der Arbeitsstellen geltend gemacht haben. Ein häufiger Wechsel kann bei dem einen Arbeiter die Folge davon sein, daß der Arbeiter keinen guten Willen, keine Ausdauer usw. hat. Ein anderer Arbeiter dagegen wechselt deshalb häufig seine Arbeitsstelle, weil er tüchtig ist und vorwärts strebt. Demnach beweisen die Angaben in dem Arbeitsbuch allein noch gar nichts für die schlechten oder guten Eigenschaften eines Arbeiters, zumal außer der Person des Arbeiters auch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Betriebe für das mehr oder weniger gute Verhältnis zwischen dem Betriebsleiter und den Arbeitern maßgebend ist. Daher kommen tüchtige Betriebsleiter allmählich zu der Praxis, daß sie eine Probe mit dem sich meldenden Arbeiter machen und sich auf diese Weise ihr Urteil über die Brauchbarkeit des Arbeiters bilden.

Am ganzen geht aus den Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten hervor, daß die Arbeitsbücher, wie sie jetzt sind, nur sehr wenigen Leuten gefallen. Jedoch wollen manche die Arbeitsbücher nicht beibehalten, sondern „verbessern“. Zu den Verbesserungen gehört namentlich die Maßnahme, daß es den minderjährigen Arbeitern erschwert wird, ein neues Arbeitsbuch zu erlangen. Die Behörde soll erst dann ein neues Arbeitsbuch ausstellen, wenn sie

sich davon überzeugt hatte, daß der Arbeiter das alte Arbeitsbuch nicht etwa bei seinem früheren Arbeitgeber zurückgelassen oder absichtlich vernichtet hat. Dies kann die Aufsichtsbehörde entweder gar nicht oder nur durch langwierige Erhebungen feststellen. Bis aber in solchen Fällen die Behörde etwas zum Schaden des Arbeiters festgestellt hat, so lange soll der minderjährige Arbeiter ein neues Arbeitsbuch nicht bekommen. Er soll also auch so lange keine Arbeit annehmen dürfen! Das ist eine in unserer Zeit einfach unnütze Forderung.

Was wir verlangen müssen, ist vielmehr die Vereinfachung des Arbeitsbuches und Einführung einer Arbeitskarte für die Arbeiter unter 16 Jahren. Aus der Karte müßten das Alter und etwaige sonstige Umstände ersichtlich sein, die zu wissen für die Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes notwendig sind. Die älteren Arbeiter brauchen eine solche Karte nicht, da sie die Invalidenversicherungskarte haben.

Wie steht es dann aber mit der Erziehung der jugendlichen Arbeiter? Wir legen selbstverständlich den allergrößten Wert darauf, daß die jungen Arbeiter zu möglichst strebsamen, leistungsfähigen, ordentlichen und zuverlässigen Menschen heranwachsen. Das werden wir aber nicht durch äußerliche Zwangsmaßnahmen fördern. Hier muß gründlichere Arbeit geleistet werden: eine Arbeit, die in erster Linie den Arbeiterorganisationen selbst zufällt. Deshalb sollte ihnen die Aufklärungs- und Bildungsarbeit erleichtert werden. Außerdem könnten Gemeinden und Staat durch wirklich gute Fortbildungsschulen und ähnliche Einrichtungen noch viel tun. Das ist freilich nicht so einfach und billig wie die Beibehaltung oder gar noch weitere Verschlechterung des Arbeitsbuches.

Eine besondere Beachtung verdient die Mitteilung des Berichterstatters über den Regierungsbezirk Möslin. Er lenkt die Aufmerksamkeit auf die Verbands-, Arbeits- oder Wanderbücher, die die Innungen in einigen Handwertsgewerben eingeführt haben. Die Verbandswanderbücher werden von den Innungsobermeystern den Gesellen nach Beendigung der Lehrzeit und nachdem sie die Gesellenprüfung bestanden haben, ausgefertigt. Sie enthalten das Signalement des Inhabers, einen Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung oder aus den Verbandsvorschriften und Vermerke über den Eintritt und Austritt in ein und aus einem Arbeitsverhältnis. Die Bücher sind numeriert und bleiben Eigentum des Innungsverbandes. Gewöhnlich werden nur solche Gesellen angenommen, die ein derartiges Buch besitzen; nach den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbüchern wird dagegen selten gefragt. Auch der Berichterstatter über den Regierungsbezirk Schleswig berichtet: Den Handwerksmeistern, vor allem den Schlächtern und Bäckern, erscheint das Arbeitsbuch ihres Verbandes oder ihrer Innung viel wichtiger, als das gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsbuch, zumal jenes noch den Vorteil hat, daß auch Arbeiter über 21 Jahre sich seiner beim Stellenwechsel zu bedienen haben. — Gegen diese Vergewaltigung durch die Innungen können sich die beteiligten Arbeiter nur dann schützen, wenn ihre Organisationen stark genug sind, um den Kampf dagegen mit Erfolg durchzuführen.

Die Innungen sollten zunächst ihre Pflicht in bezug auf eine gründliche Ausbildung der Lehrlinge durch die Innungsmeister erfüllen. In dieser Beziehung ist noch sehr viel zu tun. Immer wieder hören wir, daß eine gewissenlose Ausbeutung von

Den Abschluß der ersten Beratung in der Kommission wird das Kapitel über die Beschränkung der Sonntagsarbeit bilden. Ob die Anträge, die hierzu aus der Kommission gestellt sind, noch vor der Vertagung des Reichstages erledigt werden, ist unsicher. Die Beratung in der Kommission, die zweite Lesung, dürfte noch eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, so daß erst im nächsten Jahre damit gerechnet werden kann, daß die Vorlage aus der Kommission an das Plenum des Reichstages gelangt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen über das Jahr 1908.

II.

Der Wert der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter. Die Arbeitsbücher der Innungen. Die Ausbeutung der Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und schulpflichtigen Kinder. Die Praxis der Gerichte in Sachen des Arbeiterschutzes.

Ueber den Wert der Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter hatten sich die Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen nach einer allgemeinen Anweisung in den letzten Berichten eingehend aussprechen müssen. Das hat mit besonderem Eifer der Berichterstatter über den Regierungsbezirk Köln, Herr Regierungs- und Gewerbeamt Trilling in Köln, getan. Er hebt zunächst hervor, daß die im Jahre 1878 erfolgte Einführung des Arbeitsbuches in erster Linie die Autorität der Eltern gegenüber den minderjährigen Arbeitern steigern, diese vom Kontraktbruch zurückhalten und sie mit einem Ausweis an Stelle der früher allgemein vorgeschriebenen Arbeitsbücher versehen sollte. Inzwischen, so fährt der Berichterstatter fort, hat sich mit der fortschreitenden Entwicklung der Industrie, besonders in den Industriezentren die Stellung der minderjährigen Arbeiter wesentlich geändert. Die jungen Arbeiter eignen sich, sofern sie nicht in eine besondere Lehre treten, in verhältnismäßig kurzer Zeit die Fähigkeiten eines Facharbeiters an. Als solche oder bei großem Bedarf an Arbeitskräften auch als ungelernete Arbeiter erreichen sie einen Lohn, der es ihnen ermöglicht, ein selbständiges Leben zu führen. Mit der vorzeitigen wirtschaftlichen Unabhängigkeit des minderjährigen Arbeiters gehe häufig der Sinn für Zucht und Ordnung verloren und komme die Neigung auf, sich von der Bevormundung der Eltern zu befreien. Nachdem der minderjährige Arbeiter die Arbeitsstätte einige Male gewechselt habe, sei sein Unabhängigkeitsgefühl so weit entwickelt, daß der Sohn sich sogar von dem Elternhause trennt.

„Dieser zum Teil durch die moderne Entwicklung bedingten unangemessenen Aeußerung des Selbständigkeitsgefühls entgegenzutreten und eine gewisse Einwirkung auf die Arbeitsverhältnisse ihrer minderjährigen Kinder zu gewinnen“ ermöglichen den Eltern die Bestimmungen über die Arbeitsbücher. Denn bekanntlich muß der minderjährige Arbeiter bei seinem Eintritt in eine Arbeitsstelle sein Arbeitsbuch dem Arbeitgeber aushändigen. Der Arbeitgeber hat in das Buch die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung des Arbeiters

einzutragen. Das Buch bleibt in den Händen des Arbeitgebers, bis der Arbeiter wieder aus der Arbeitsstelle austritt. Ohne das Arbeitsbuch darf der Arbeiter nicht bei einem andern Arbeitgeber in Arbeit treten. Nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses muß der Arbeitgeber in das Arbeitsbuch die Zeit des Austrittes des Arbeiters eintragen. Darauf muß er das Buch, wenn der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dem gesetzlichen Vertreter des Arbeiters, also dem Vater oder Vormund, zurückgeben. Dazu ist er auch bei älteren Arbeitern verpflichtet, wenn es der gesetzliche Vertreter des Vaters verlangt. In allen anderen Fällen nimmt der minderjährige Arbeiter selbst sein Arbeitsbuch in Empfang.

Der Berichterstatter muß aber selbst zugeben, daß die Eltern meistens von diesen ihren Rechten gegen ihre minderjährigen Kinder keinen Gebrauch machen: Ist das Arbeitsverhältnis nicht gerade ganz unzweckmäßig, so kümmern sich die Eltern im ganzen wenig darum, wo ihre Kinder arbeiten. In den meisten Fällen sind sie zufrieden, wenn die Kinder sich ihren Unterhalt verdienen und ihren Anteil an den allgemeinen Unkosten der Familie tragen. Deshalb verlangen auch die Eltern nur selten, daß ihnen die Arbeitsbücher ihrer Kinder über 16 Jahre ausgeliefert werden. So wird die Absicht des Gesetzgebers, daß die Eltern durch das Arbeitsbuch auf das Arbeitsverhältnis ihrer minderjährigen Kinder einwirken, in den meisten Fällen nicht erreicht.

In ähnlicher Weise sprechen sich die Berichterstatter über andere Bezirke aus. Anführen wollen wir nur noch das, was wir über diesen Punkt in dem Bericht über den Regierungsbezirk Potsdam finden: Die Eltern sind, sobald die Kinder durch ihre Arbeit Geld verdienen, häufig in einer gewissen pekuniären Abhängigkeit von ihnen und vielfach weder geneigt noch imstande, gegen den Willen ihrer Kinder, namentlich der Söhne, Einfluß auf die Schließung oder Lösung ihres Arbeitsvertrages zu gewinnen. Es sind daher nur ganz vereinzelte Fälle, wo der Vater oder Vormund eines minderjährigen Arbeiters Einsicht in das Arbeitsbuch desselben nimmt, um sich zu überzeugen, bei wem sein Sohn in Arbeit steht. Die Aushändigung der Arbeitsbücher an die gesetzlichen Vertreter der Arbeiter unter 16 Jahren ist häufig mit Schwierigkeiten und Umständen verbunden, da die Eltern zur Abholung der Bücher aus der Fabrik selten zu bewegen sind. Die Schwierigkeiten werden noch größer, wenn die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Arbeiter nicht an dem Beschäftigungsorte derselben wohnen. Auch bei der Ausfertigung der Arbeitsbücher verurteilt die Vorschrift, daß die gesetzlichen Vertreter der Arbeiter ihre Zustimmung geben sollen, dann, wenn die jungen Arbeiter aus entfernteren Gegenden Deutschlands stammen, oft große Schwierigkeiten. Bei ausländischen Arbeitern ist es meistens unmöglich, die Zustimmungserklärung beizubringen.

Den Arbeitgebern, führt der Berichterstatter über den Regierungsbezirk Köln weiter aus, soll das Arbeitsbuch insofern dienen, als es bei Streitigkeiten über das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages eine unangreifbare Grundlage bildet. Stellt ein Arbeitgeber einen minderjährigen Arbeiter ein, der ihm das Arbeitsbuch nicht vorlegt, dann besteht überhaupt kein gültiger Arbeitsvertrag. Beide Teile können das Arbeitsverhältnis jederzeit lösen. — Das Arbeitsbuch soll außerdem dem Arbeitgeber insofern eine Sicherung gegen den Kontraktbruch seiner Ar-

daß eine Regierung alles das, was von der Volksvertretung nicht zu erlangen ist, auf dem Verwaltungswege erreichen kann. An die Stelle der freien Entscheidung des Kassenvorstandes oder der Generalversammlung tritt die Allmacht des allweisen Versicherungsamtmannes. Nach der Reichsversicherungsordnung soll jeder Kassenbeamte, wenn er angestellt werden will, die Mehrheit sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten bei seiner Wahl für sich haben. Ist diese doppelte Mehrheit nicht vorhanden, so entscheidet zwar in einem neuen Wahlgange die einfache Mehrheit, aber — dann bedarf diese Wahl der Genehmigung des Versicherungsamtes.

Die Regierung spricht in der Begründung der Vorlage davon, daß wiederholt die Behauptung aufgetreten sei, die Kassenbeamten würden mit Rücksicht auf Parteiinteressen ausgewählt, weniger mit Rücksicht auf ihre Fähigkeiten. Dem soll durch obiges Wahlverfahren vorgebeugt werden.

Das genügt der Regierung jedoch noch nicht. Sie will ja vor allem die jetzt amtierenden Kassenbeamten mattsetzen. Zu diesem Behufe sollen die Kassenvorstände „Dienstordnungen“ aufstellen, diese aber und alle Nachträge unterliegen wieder der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Da die Dienstordnungen auch die Zahl der Angestellten vorschreiben sollen (übrigens eine praktisch gar nicht durchführbare Bestimmung), so muß bei jeder Neuamstellung eines Beamten die Dienstordnung geändert werden. Nun heißt es in der Reichsversicherungsordnung, daß die Dienstordnung nur beim Vorliegen eines „wichtigen“ Grundes nicht genehmigt werden darf. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn die Zahl der Angestellten mit den Aufgaben der Kasse nicht vereinbar erscheint. Auf diesem Umwege hat also die Aufsichtsbehörde es in der Hand, die Wahl jedes ihr nicht genehmen Angestellten zu verhindern. Natürlich behauptet die Regierung in der Begründung, diese und ähnliche Bestimmungen, deren Beleuchtung hier zu weit führen würde, nur aus Wohlwollen für die Kassenangestellten vorzuschlagen. Letztere müßten vor der Willkür der Kassenvorstände geschützt werden!

Die Anstellungsverträge, die auf Grund der zwischen dem Verband der Bureauangestellten und dem Centralverband der Ortskrankenkassen bestehenden Tarifgemeinschaft abgeschlossen sind, hält die Regierung für ungeeignet. Diese Verträge sollen anscheinend gegen die „guten Sitten“ verstoßen. Ob nun die Regierung diese Verträge, die heute bereits für etwa die Hälfte der Angestellten gelten und auf die sich deren Existenz gründet, als ungültig ansehen will, das verrät sie klugerweise noch nicht. Die Begründung sagt nur, daß über die Rechtsgültigkeit dieser Verträge in dem bisher noch nicht veröffentlichten Einführungs-gesetz Bestimmung getroffen werden soll. Aber gerade dieses Zögern der Regierung muß die Vermutung fast zur Gewißheit werden lassen, daß die Angestellten durch einen politischen Gewaltakt gemahregelt werden sollen.

Die Angestellten haben deshalb die erste sich bietende Gelegenheit benutzt, um gegen das Vorgehen der Regierung Protest einzulegen und ihre Stellungnahme zur Reichsversicherungsordnung zu präzisieren. Diese Gelegenheit bot sich im Anschluß an den kürzlich stattgefundenen allgemeinen Krankenkassenkongreß. So fand denn am Donnerstag, den 20. Mai, in Berlin ein Allgemeiner Kongreß der Angestellten der Krankenkassen

und Berufsgenossenschaften Deutschlands statt, der vom Verband der Bureauangestellten einberufen war. Von den rund 4500 Ortskrankenkassenbeamten waren auf diesem Kongreß 3486 vertreten. Anwesend waren 653 Angestellte aus allen Teilen Deutschlands. Der Kongreß repräsentiert also die überwältigende Mehrheit aller Angestellten in Ortskrankenkassen, und man sollte daher meinen, die gesetzgebenden Körperschaften werden seine Beschlüsse nicht unberücksichtigt lassen.

Die Tagesordnung bildete ein Referat des Verbandsvorsitzenden Carl Siebel über: „Stellungnahme zur Reichsversicherungsordnung“. Der Raum gestattet es nicht, die temperamentvollen und eindringlichen Darlegungen des Referenten hier wiederzugeben.* Es mag hier nur konstatiert werden, daß die in der Diskussion sprechenden Beamten der Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften sich einmütig auf den Standpunkt des Referenten stellten. Mit derselben Einmütigkeit wurden die vom Referenten vorgelegten und begründeten Leitsätze zur Forderung des Kongresses erhoben.

Diese Leitsätze haben folgenden Wortlaut:

Der kongreß der Angestellten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands erklärt die freie Selbstverwaltung als die beste Bürgschaft für die reiflose Erfüllung des sozialen Zweckes der Arbeiterversicherung. Die in dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Erweiterung aufsichtsbehördlicher Befugnisse bedeutet aber nicht nur ihre Einengung, sondern eine weitgreifende Unterbindung der Selbstverwaltung, die aus der leitberigen Praxis der Versicherungssträger durchaus nicht gerechtfertigt werden kann.

Deshalb lehnt der kongreß die Art der im Entwurf vorgesehene gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten der Zwangskrankenkassen und der Berufsgenossenschaften mit aller Entschiedenheit ab, um so mehr, als die Bestimmungen der §§ 420—427 in Verbindung mit § 414 den wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der kassenangestellten keineswegs entsprechen und die der §§ 777, 779 für die Angestellten der Berufsgenossenschaften völlig unzulänglich sind.

Der kongreß beansprucht und erklärt als selbstverständlich, daß alle bisherigen Angestellten der Versicherungssträger in der Reichsversicherung auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes weiterbeschäftigt werden und zwar mindestens zu den bisherigen Gehalts- und Anstellungsbedingungen.

Zur gesetzlichen Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten der Zwangskrankenkassen und Berufsgenossenschaften fordert der kongreß ferner:

1. Schaffung von Dienstordnungen durch die Organe der Versicherungssträger.

Die Dienstordnungen, die von Aufsichtsinstanzen weder zu genehmigen noch anzuordnen sind, müssen insbesondere enthalten:

1. Für alle Beschäftigten:

a) Einen Besoldungsplan mit Gehaltsstufen für jede Gruppe der Angestellten;

b) Festsetzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden;

c) unverfügte Gehaltszahlung bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung auf mindestens 6 Wochen;

d) einen mindestens zweiwöchigen Ferienurlaub nach einjähriger Beschäftigung unter Fortzahlung des Gehalts;

e) dauernde Anstellung im Sinne der Ziffer 3 nach einer höchstens zweijährigen Tätigkeit, sofern das 21. Lebensjahr vollendet ist;

f) Gewährleistung des Koalitionsrechtes.

2. Für Hilfsarbeiter und Diätäre: Analoge Anwendung der Bestimmungen der §§ 66, 67 und 69 GSR.

3. Für Angestellte:

a) Dienstalterszulagen in bestimmten Zeiträumen von insgesamt mindestens 50 Proz. des Grundgehalts;

*) Das stenographische Protokoll des Kongresses ist soeben im Verlage von Carl Siebel, Berlin, Linienstr. 8, erschienen und zum Preise von 30 Pf. käuflich.

Lehrlingen festgestellt werden mußte. — Ferner müssen die Gewerkschaften sich stets von neuem darum bemühen, daß die jungen Arbeiter auch in den Fabriken vor der Verwendung bei solchen Arbeiten geschützt werden, die ihren Kräften nicht angemessen sind. Selbst mit dem Schutze der schulpflichtigen Kinder steht es vielfach noch immer nicht zum besten. Nur dort, wo die Arbeiter selbst, die Schule und die Gewerbeaufsichtsbeamten Hand in Hand arbeiten, werden gemäß den Vorschriften des Kinderschutzgesetzes erfreuliche Fortschritte erzielt.

Der Berichterstatter über den Regierungsbezirk Oppeln teilt mit, daß die Beschäftigung der Kinder in der Webergegend angesichts der trostlosen Lage der Weberei sehr nachgelassen habe. Viele Weberkinder traten in die Landwirtschaft über. „Leider wurde bei der landwirtschaftlichen, an sich gesunden Beschäftigung bisweilen die jugendliche Arbeitskraft in kaum verantwortlichem Maße ausgenutzt.“ Wie lange wird es noch dauern, bis endlich den Arbeiterkindern in der Landwirtschaft der unbedingt notwendige Schutz gewährt wird?

Endlich müssen wir auch in diesem Jahre wieder auf die Haltung so mancher Gerichte in Sachen des Arbeiterschutzes hinweisen. Im Regierungsbezirk Sildesheim wurde in vielen Fällen eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften darüber, wie lange Kinder unter 16 Jahren ausgebeutet werden dürfen, festgestellt. Diese Vorschriften begrenzen bekanntlich die Arbeitszeit nur so weit, wie es unbedingt notwendig ist, um die körperlichen und geistigen Kräfte der Kinder vor schweren Schädigungen durch übermäßige Anstrengungen zu schützen. Daher sind Verstöße gegen diese Vorschriften ganz besonders verwerflich. Außerdem ist bekanntlich überall dort, wo die Kinder am längsten ausgebeutet werden, auch die Lohnrückerei am schlimmsten. Trotzdem hatten gewissenlose Arbeitgeber die Stirne, zu behaupten, daß sie mit der übermäßigen Ausbeutung der Kinder zum Schaden der Gesundheit derselben nur eine besondere Wohlthat den Kindern erweisen wollten, damit diese mehr verdienen. Und diese „übliche Entschuldigung“ hat sogar wie der Berichterstatter anführt, in mehreren Fällen die Richter veranlaßt, eine recht milde Strafe anzusehen. „So wurden beispielsweise zwei Ziegeleibesitzer wegen 11½- und 11stündiger täglicher Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren mit je 5 Mk. bestraft; und in einem dieser Urteile wurde ausdrücklich auf die gute Absicht des Arbeitgebers hingewiesen.“ Auch aus anderen Bezirken hören wir häufig von derartigen geringen Strafen gegen Arbeitgeber, die sich an dem körperlichen und seelischen Wohle der Arbeiterkinder in jener Weise versündigt haben.

Ja, oft genug sprechen die Gerichte die Arbeitgeber frei, obgleich in dem Betriebe derselben Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Schutzbestimmungen nachweislich vorgekommen sind. In dem Regierungsbezirk Arnberg ist gegen den Betriebsleiter einer Lumpensortieranstalt wegen verbotswidriger Beschäftigung eines Schulmädchens das Strafverfahren eingeleitet worden. Das Gericht sprach den Angeklagten frei, weil festgestellt worden war, daß das Schulmädchen von einem Angestellten des Betriebsinhabers angenommen und dem Betriebsleiter des Betriebes, der außerhalb des Wohnsitzes der Inhabers gelegen ist, als Arbeiterin überwiesen war. Das Gericht nahm an, daß der Angeklagte weder das Recht noch die Pflicht hätte, nachzuprüfen, ob bei der Anstellung einer Arbeiterin die gesetzlichen Bestimmungen beachtet wären. Darauf

wurde gegen den Betriebsinhaber das Strafverfahren eingeleitet. Den Angeklagten verurteilte das Schöffengericht zu einer Geldstrafe von 3 Mk. Wegen des niedrigen Strafmaßes legte der Amtsanwalt Berufung ein. Das Landgericht sprach aber den Angeklagten frei. In der Begründung der Freisprechung wird angeführt, daß der Angeklagte während der beiden Tage, an denen das Kind beschäftigt wurde, nicht in dem Betriebe gewesen sei; er habe daher nicht gewußt, daß das Kind in seinem Betriebe beschäftigt wurde. Eine Fahrlässigkeit sei ihm ebenfalls nicht zuzuschreiben. Auch in der höchsten Instanz wurde der Angeklagte freigesprochen. — Hiernach, bemerkt dazu der Berichterstatter, ist es nicht möglich gewesen, jemanden zu bestrafen, trotz Feststellung der Tatsache, daß das Kind gesetzwidrig beschäftigt war.

Ähnliche Fälle werden auch aus anderen Bezirken mitgeteilt. Damit vergleiche man das Vorgehen preussischer Gerichte in den sogenannten Streikvergehen.

Hanau a. M.

Gustav Hoch.

Vor zehn Jahren.

In diesen Tagen war ein Dezennium verflossen, seit der Deutsche Reichstag über die sogenannte „Zuchthausvorlage“ beriet. Am 19. bis 22. Juni kam der „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“, wie das Machwerk betitelt wurde, im Reichstag zur Verhandlung. Die erste Lesung brachte keine Entscheidung, aber bereits die Reden der Fraktionsführer ließen erkennen, daß die Regierung mit jenem Schandgesetz eine Niederlage ernten werde. Diese Niederlage, die sie am 20. November des gleichen Jahres erlitt, konnte selbst durch die Zwölftausendmarkspende, die der Centralverband deutscher Industrieller durch einflußreiche Kreise zusammenbrachte, nicht abgewendet werden. Heute triumphiert die deutsche Gewerkschaftsbewegung, ein Nieße gegen damals, über ihre Gegner. Noch wenig Jahre der seitherigen Entwicklung, und die Reichsregierung wird dieselben Gewerkschaften, die sie einst zu zertrümmern gedachte, durch die Gesetzgebung als die legitime Vertretung der deutschen Arbeiterklasse anerkennen müssen.

Die Beamten der Ortskrankenkassen und die Reichsversicherungsordnung.

Die Beamten der Ortskrankenkassen sind an der Gestaltung der von der Regierung veröffentlichten Reichsversicherungsordnung weit stärker interessiert als alle anderen Arbeiterschichten. Denn werden die Pläne der Regierung wirklich Gesetz, so ist es nicht nur mit der Selbstverwaltung der Versicherten in den Ortskrankenkassen vorbei, sondern auch mit der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Kassenbeamten. Die Vernichtung des Selbstverwaltungsrechtes allein würde nicht genügen um die Krankenkassen in der von Regierungsseite gewünschten Weise zu verbureaukratisieren. Um das vollständig zu erreichen dazu muß erst noch den auf Grund des Selbstverwaltungsrechtes in die Kassen entsandten Beamten das Rückgrat gebrochen werden.

Zu diesem Zwecke haben die Geseimräte im Reichsamt des Innern, sicherlich unter wirksamer Beihilfe mancher „Freunde“ der Beamten, eine Anzahl Bestimmungen ausgeklügelt, die ihrem Raffinement alle Ehre machen. Man ist vor allem der bewährten preussischen Tradition gefolgt, die lehrt,

rottbar zu sein scheint. Gegen dieses verbängnisvolle Leiden hilft natürlich kein Polemisieren. Vielmehr aber könnte bei denen, die solche Symptome aufwachen, eine gründliche Kaltwasserkur, rechtzeitig eingeleitet, noch einige Besserung bringen. — ehe es zu spät ist!

Die Bildungsarbeit der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften stecken sich immer weitere Ziele. Sie begnügen sich nicht mehr mit der Hebung der materiellen Lage ihrer Mitglieder durch Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen und durch ausgedehnte Unternehmenseinrichtungen, sondern sie suchen auch den Bildungsgrad ihrer Mitglieder, d. h. also das kulturelle Niveau der Arbeiterschaft tatkräftig zu heben. Daß sie dadurch daran mithelfen, das ganze Volk einer höheren Kulturstufe zuzuführen, wird nur von denjenigen nicht anerkannt, die von blindem Haß gegen jede freie und selbständige Bewegung der Arbeiterschaft erfüllt sind und die ein eigenmütiges Interesse daran haben, die breiten Volksschichten in Unwissenheit und Stumpfheit, in händischer Unterwürfigkeit gegenüber ihren Ausbeutern und in fatalistischer Zufriedenheit mit ihrer Lage zu erhalten.

Drahtisch kam dieses antikulturelle und von den eigenmütigsten Motiven diktierte Bemühen der weitenden Klassen, dem Proletariat nur soviel Wissen zu ermöglichen, wie zur Heranbildung von willigem und willigem Maschinenfutter unbedingt notwendig ist, in einem Artikel zum Ausdruck, der vor etwas mehr als einem Jahre in der „Deutschen Arbeiterzeitung“ erschien. Er trägt die bezeichnende Überschrift: „Was darüber ist, das ist vom Hebel!“ und prophezeit die Revolution, den baldigen Zusammenbruch der bürgerlichen Gesellschaft, weil sich doch gerade in unserer Zeit dieselben Anzeichen mehren, die vor dem Ausbruch der großen französischen Revolution zutage traten“. Diese Anzeichen einer neuen Revolution bestehen nach dem Blatt in folgendem: „Nehmen wir das Jahr 1750 als Vergleichspunkt an, so sehen wir, daß im ganzen Kultur Europa pädagogische Spielereien und Erziehungsversuche den Tag beherrschten. . . . Treibt man nicht auch in unserer Zeit pädagogische Spielereien? Will man dem Lützelaner nicht gegenwärtig auch spielend fremde Sprachen beibringen und versucht man nicht auch den dümmsten Dienstknecht für ethische Kultur zu bekehrern? Leider ist dem so, und wer die Welt mit offenen Augen betrachtet, kann sich der Ansicht nicht verschließen, daß gerade solche pädagogische Spielereien mit dazu beitragen, die Säulen abzusägen, auf denen die heutige Kultur ruht.“ Das muß eine schöne „Kultur“ sein, die in die Brüche geht durch Bestrebungen, die auf die Hebung des Kulturlevels des gesamten Volkes gerichtet sind. — Nachdem sich das Unternehmervblatt dann gehörig über einen „pädagogischen Phantasten“, den Professor Rein in Jena, entrüstet und ihn gewissermaßen für die Bildung einer anarchistischen Jugendorganisation in Leipzig verantwortlich gemacht hat, bemerkt es triumphierend: „Westphalen, Hinterpommern, Oberbayern und die rotblühende Heide der Provinz Hannover sind bis jetzt noch von solchen Versuchungen verschont geblieben, dafür stellen aber diese Gebiete dem Heere das zuverlässigste und kräftigste Kontingent und bilden ferner für unsere Industrie-

centren einen gesunden, kräftigen Nachwuchs, der zwar nicht überladen mit Wissen ist, der sich aber auf sein Können verlassen darf.“ Derartige Leute, denen nicht mehr Bildung ermöglicht wurde, als sie für den Zweck, im Unternehmerinteresse so ertragreich als möglich zu fronden, unbedingt brauchen, sind also der Unternehmer Ideal. Daher fordert ihr Blatt am Schluß des erwähnten Artikels: „Unsere Volksschule soll 1. nicht der Zummelplatz pädagogischer Phantasten sein; 2. muß sie als ein mit den Mitteln der heutigen Gesellschaft geschaffenes Institut auch dieser wieder dienen, indem ihr Endziel die Erziehung brauchbarer Staatsbürger ist. — Was darüber ist, das ist vom Hebel!“ Diese Bekenntnisse einer schönen Seele reden eine so offene und unverblühte Sprache, daß ihre Wirkung durch jedes Wort der Kritik, das man anfügen wollte, nur abgeschwächt würde.

Aber was dieser Soldschreiber des Unternehmertums offen ausgesprochen hat, das wird im Gegenwartstaate stillschweigend und konsequent getan. „Was darüber ist, das ist vom Hebel!“ Dieser Leitsatz offenbart sich aus allen Einrichtungen, die der Massenstaat zur Erziehung und Bildung der breiten Volksschichten getroffen hat. Die aufgeklärte Arbeiterschaft hat dieses Treiben durchschaut und einsehen gelernt, daß ihr und ihrem Nachwuchs auch in diesen Beziehungen unter der Massenherrschaft der Besitzenden nicht mehr gegeben wird, als sich mit deren Interessen vereinbaren läßt. Diese Erkenntnis hat die Bestimmung auf die eigene Kraft auch in Bildungsfragen ausgelöst, und mit fester Ausdauer arbeitet die Arbeiterschaft daran, sich das zu erwerben, was man ihr vorenthält, das nachzuholen, was ihr die Volksschule nicht bieten konnte und nicht bieten wollte. Sie schafft Einrichtungen, die sie in Bildungsfragen unabhängig machen von dem Willen der Klasse der Besitzenden, und die es ihr ermöglichen, sich aus eigener Kraft Wissen anzueignen, sich zu bilden. Sie kennt die Wahrheit des Liebknechtschen Wortes: Wissen ist Macht! Bildung macht frei!

Auch die Gewerkschaften stehen, wie bereits gesagt wurde, in dieser Tätigkeit hinter den anderen Zweigen der modernen Arbeiterbewegung nicht zurück. Sie richten Bibliotheken ein und bauen sie systematisch aus. Sie erweitern und vervollkommen ihre Presse, nicht nur um die Mitglieder über alle wichtigen Vorgänge im eigenen Verband, im gewerkschaftlichen Leben und in der allgemeinen Arbeiterbewegung auf dem Laufenden zu erhalten, sondern auch, um bildend und aufklärend in jeder Beziehung zu wirken; zur Spezialausbildung der Mitglieder in ihrem Beruf haben verschiedene Gewerkschaftszeitungen besondere Rubriken erhalten, während anderen wieder eine spezielle Fachbeilage beigelegt wird. Ebenso werden die Versammlungen nicht nur zur Erledigung geschäftlicher Fragen benutzt, sondern auch durch Vorträge über die verschiedensten Gebiete des Wissens und der Kunst belebt, interessant und belehrend gestaltet. Zur Heranbildung geeigneter Lehrkräfte aus den eigenen Reihen haben die Gewerkschaften durch die Generalkommission gewerkschaftliche Unterrichtscurse einrichten lassen, die die Grundlagen schaffen, auf denen jeder Kursteilnehmer zu seinem eigenen Nutzen und zum Nutzen derer, die ihn mit einem Führeramt betrauten, weiterbauen kann. Alle Möglichkeiten werden also ausgenutzt, die zur allgemeinen und zur beruflichen Weiterbildung der Gewerks-

b) Zulässigkeit der Entlassung bzw. Kündigung nur nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung mit Entlassungsandrohung wegen gröblichster Verletzung der Dienstpflichten beim dritten Verstoß, sofern diese Verletzungen in einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren fallen.
II. Schaffung gesetzlicher Vertretungen der Angestellten durch

a) Personalausschüsse, die in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bei jedem Beschäftigungsträger mit mindestens 10 beschäftigten Personen durch das Personal zu wählen sind;

b) Einigungscommissionen und Schiedsausschüsse unter analoger Anwendung der Bestimmungen für die im Entwurf vorgeschlagenen gleichartigen Einrichtungen für Ärzte und Apotheker (§§ 441 bis 446 des Entwurfs der RVO.).

III. Aufgaben dieser Vertretungsorgane:

Vor der Aufstellung der Dienstordnung oder bei ihrer Änderung auf Entschluß des Vorstandes oder auf Antrag des Personals und in allen wichtigen, das Personal oder einen Teil desselben betreffenden Fragen hat der Vorstand den Personalausschuß zu hören und zur Berichterstattung zu laden. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so ist die Einigungscommission anzurufen. Kommt auch dann eine Vereinbarung nicht zustande, so fällt die Einigungscommission mit Stimmenmehrheit einen Schiedsspruch; dieser Schiedsspruch muß sich im Rahmen der von den Parteien (Vorstand — Personalausschuß) vor Beginn der Verhandlungen schriftlich zu überreichenden Vorschläge halten.

Gegen Schiedssprüche der Einigungscommissionen ist Berufung an den Schiedsausschuß zulässig. Dieser entscheidet endgültig und ebenfalls im Rahmen der ihm vorgelegten Parteivorschläge.

Im gleichen Instanzenzuge sind Einigungscommissionen und Schiedsausschüsse als Schiedsgerichte zuständig für Beschwerden wegen einer gegen den einzelnen Angestellten gerichteten Anwendung der Dienstordnung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IV. Aufsichts- oder anderen Behörden ist nicht das Recht einzuräumen, die Wahl von Angestellten zu beschließen und Anforderungen an die geschäftliche Befähigung festzusetzen.

V. Die Besetzung von Stellen in Krankenkassen und Berufsgenossenschaften mit Militärämtern darf nicht vorgeschrieben, auch in keiner Dienstordnung festgelegt werden.

Der Kongreß stellt nur das Präludium eines heftigen und erbitterten Kampfes dar, den die Angestellten um ihre schwerbedrohte Existenz werden zu führen haben. Da dieser Kampf gleichzeitig ein Ringen um die Erhaltung des jetzigen Selbstverwaltungsrechtes der Versicherten bedeutet, so rechnen die Angestellten auf die tatkräftige und bereitwillige Unterstützung der gesamten Arbeiterschaft.

S. Lehmann.

Arbeiterbewegung.

Parteilich-gewerkschaftliche „Übungen“.

Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes hat, einem langjährigen Wunsche der Parteipresse entsprechend, der u. a. auch besonders lebhaft vom Verein „Arbeiterpresse“ vertreten wurde, eine offizielle Verbandstags-Berichterstattung anlässlich der diesjährigen Hamburger Generalversammlung eingerichtet und damit nicht etwa ein Vorstandsmitglied, sondern zwei Vertreter der Parteipresse, die Genossen Masch und Mosbiski vom „Hamburger Echo“ beauftragt. Was vorher ein vielfach geäußelter Wunsch der Parteipresse war, das erschien einem Teil der letzteren auf einmal verdächtig und bedenklich, als der Metallarbeiterverbandsvorstand es verwirklichte. Die „Schwäb. Tagwacht“ in Stuttgart bezeichnete dies als eine „prinzipiell bedenkliche und zwecklose Maßnahme“, obwohl sie vor

2 Jahren selber eine derartige Verjüngung der Presse mit Verbandstagsberichten gefordert hatte. Das Hallenser „Volksblatt“ nannte es eine „recht sonderbare Neuerung“ und wollte den Zweck der Übung darin erkannt haben, daß der Vorstand nur siebenmal gesiechte und verbandsammtlich geeichte Berichte hindurchlasse. — Als ob nicht die Namen der beiden Berichterstatter auch den radikalsten Redaktionen für unbeeinflusste Berichte bürgen müßten!

Die „Leipz. Volksztg.“ hat 11 Tage gebraucht, um der geheimen Triebfeder dieser offiziellen Berichterstattung nachzuspüren. Am 16. Juni leistete sie sich einen Artikel unter der Überschrift:

„Also das war der Zweck der Übung!“

Es soll der Maiseierbeschlusses des Metallarbeiterverbandstages sein, den die offizielle Berichterstattung decken sollte. Und nach dieser Entdeckung läßt die „Volksztg.“ eine Schimpfepistel los, die alles feither gegen die Gewerkschaften Geschriebene überbietet. Es möge genügen, nur die Einleitung dieses Artikels wiedergeben. Das Blatt schreibt:

„Wenn Lessing einmal ein Buch schreiben wollte über das Thema: Gutes aus schlechten Büchern, so könnte man jetzt versucht sein, eine Abhandlung zu schreiben über das Thema: Das Nützliche einer schädlichen Taktik. In der Tat hat der Genosse Schlöde und die Generalversammlung der Metallarbeiter mit ihrer Taktik, die sie zur Abwägung der Maiseier eingeschlagen haben, dieser Feier mehr geschadet, als geschadet: denn sie haben die gesamte deutsche Arbeiterschaft auf die geheime Maulwurfsarbeit aufmerksam gemacht, die seit Jahren in gewissen Gewerkschaftskreisen, und vor allem in der Verbandsleitung der Metallarbeiter gegen das Maiseier der Arbeit systematisch betrieben wird. Den deutschen Arbeitern aber ist die Maiseier viel zu sehr ans Herz gewachsen, als daß sie geneigt wären, sich ihr Nest durch eine noch so raffinierte Taktik einiger ihrer „Führer“ verschanden und verschlammern zu lassen. Sie werden ihnen ein Donnerndes: bis hierher und nicht weiter! zurufen, mag auch der Dünkel und der Hochmut einiger dieser gewerkschaftlichen Emporkömmlinge und ihre Verachtung des großen Volkes da draußen noch so große Dimensionen angenommen haben. Stieg doch schon der Delegierte zur Hamburger Generalversammlung der Metallarbeiter, Dittmann-Sambura, über die „Selbsherrlichkeit der Leitung“ und die „unwürdige Bevormundung der Kollegen“, was ihm freilich von dem Vorstehenden Schlöde nur die erhabene Bemerkung eintraf, daß man ihn nicht ernst nehme. Aber freilich! Schlöde nimmt ja auch die Parteipresse „nicht ernst“, wenn sie gegen seine düntelhaften Bevormundungsversuche protestiert! Bis her war für diesen Hochmutsteufel kein Raum in der Arbeiterbewegung. Er galt als die widerliche Eigentümlichkeit von Kolonialaffektoren und Regierungsräten. Wägen die deutschen Arbeiter dafür sorgen, daß sich dieses Parvenüproletariat nicht in den Kreisen ihrer „Führer“ festsetzt.“

Gegen diese Schimpfereien zu polemisieren, wird einem anständig denkenden Menschen schwer fallen. Wir vermögen zurzeit unser Menschheitsgefühl noch nicht so weit zu überwinden, um auf das polemische Niveau der „Leipz. Volksztg.“ herabzusteigen, und hoffen, besonders im eigenen Interesse der sozialdemokratischen Partei, auch in Zukunft nicht dazu genötigt zu werden. Die „Leipz. Volksztg.“ ist zum Glück nicht das Abbild der Parteipresse. Vielmehr steht dieses Blatt in der Beurteilung der Gewerkschaften böllig abseits und isoliert. Es erklärt sich dies aus seiner krankhaften Neigung, bei den Gewerkschaftsleitern alle möglichen Schandthaten und Verrätereien zu wittern, und aus seinen der gleichen Veranlagung entspringenden Wahnideen, die deutschen Arbeiter vor ihren gewerkschaftlichen Führern retten zu müssen. Man kann in diesem Gebaren nur die traurigen Wirkungen einer Art Gewerkschaftskoller erkennen, der in der Redaktion der „Leipz. Volksztg.“ unaus-

an 1942 Orten gezählt. Für eine große Anzahl von Druckorten gelangten am Jahreschlusse neue oder erhöhte Lokalzuschläge zur Einführung. Das weitere Vordringen der Maschine im Sebergewerbe war ein unaufhaltbares. Am 1. Januar 1909 waren in Deutschland vorhanden (die in Klammern gesetzten Ziffern geben das Verhältnis aus dem vorhergegangenen Jahre wieder): 1199 Linotypen (1041), 339 Monolines (300), 763 Typographen (631), zusammen 2301 Zeilengießmaschinen (1972), sowie 227 Monotypetaisapparate (178) und 142 Monotypgießmaschinen (106). An diesen Maschinen waren etwa 3625 Gehilfen (3174) ständig bezw. nur zeitweise beschäftigt. Dazu kommen noch die technischen Verbesserungen und die dadurch gesteigerte Leistungsfähigkeit an den verschiedenen Systemen der Zeilengießmaschinen. Der Bericht erwähnt noch, daß der Kollege G. Klapproth-Hannover nach 34jähriger Verbandstätigkeit von seinem Posten als Gauvorsitzer zurückgetreten ist, daß ferner E. Döblin nunmehr 20 Jahre lang an der Leitung des Verbandes steht, und daß A. Beyer 20 Jahre lang als Hauptverwalter, E. Schubert 20 Jahre lang als Hilfsarbeiter und G. Eißler 17 Jahre lang als Kassierer dem Vorstand angehören. — Eine Gauvorsitzerversammlung am 17. und 18. Juni beauftragte den Verbandsvorstand, dem Vorstande des Deutschen Buchdruckervereins (Arbeitgeber) die Zustimmung in Gehilfenkreisen über den jüngst zwischen dem Arbeitgeberverband und dem Gutenbergbund abgeschlossenen Organisationsvertrag vor Augen zu führen und ihn auf die sich daraus für die Zukunft ergebenden Konsequenzen aufmerksam zu machen.

Im Verband der Buch- und Stein-druckereihilfsarbeiter wurde durch Zahlstellenabstimmung beschlossen, daß invalide Mitglieder entsprechend ihrem gegenwärtigen Arbeitsverdienst Beitrag zu zahlen haben. Teilweise Invalide erhalten die Unterstützung der früheren Beitragsklasse, sofern sie in dieser nicht während des letzten Jahres ausgeteuert waren. Ganzinvalide können sich durch vorläufige Abmeldung, gemäß § 14 des Statuts, ihre Rechte erhalten. Bei Wiedereintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsfähigkeit tritt das Mitglied nach Zahlung von 13 Beitragswochen in seine früheren Rechte zurück.

Die Geschäftsstelle des Verbandes deutscher Gastwirtschaftsgehilfen und der Redaktion des „Gastwirtschaftsgehilfen“ befinden sich jetzt Berlin N. 24, Große-Damberger-Straße 18—19.

Die Bewegungs- und Unterstützungsstatistik des Handischuhmacherverbandes verzeichnet für den Schluß des zweiten Quartals 1909: 3239 Mitglieder.

Die „Holzarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht eine interessante Statistik der Mitgliedschaftsdauer im Holzarbeiterverband. Danach gehörten Ende 1908 dem Verbands an:

Dauer der Mitgliedschaft	Zahl der Mitglieder	Prozent
Bis zu 8 Jahren	117 080	81,1
8 bis 10 Jahre	12 973	9,0
10 " 15 "	10 879	7,5
15 " 20 "	2 847	2,0
20 " 25 "	504	0,4
über 25 "	26	0,0
Zusammen	144 259	100,0

Die Namen dieser 26 ältesten Verbandsmitglieder werden mit Angabe ihres Eintrittsdatums auf einer Ehrentafel veröffentlicht. Das älteste Mitglied ist bereits 1880 in Stuttgart eingetreten. — In der „Holzarbeiter-Zeitung“ wird die Stelle des Redakteurs, die durch den Tod Dembardis erledigt ist, ausgeschrieben. Dem neuen Redakteur soll gleichzeitig die Leitung des „Nachblattes für Holzarbeiter“ übertragen werden.

Der Centralverein der in der Gut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter zählte am Ende des 1. Quartals 1909: 7558 Mitglieder.

Der Deutsche Kürschnerverband umfaßte Ende März 1909: 3217 Mitglieder.

Der Verband der Lithographen, Steindrucker usw. weist nach seiner eben veröffentlichten Jahresabrechnung am Jahresbeginn 1908 einen Mitgliederstand von 16 626, am Jahreschlusse einen solchen von 16 836 Mitglieder auf. Die Gewerkschaftskasse verzeichnete 1908 eine Gesamteinnahme (einschl. Massenbeitrag 1907) von 489 214 Mk., der Heberbeitrag 45 460 Mk. Die allgemeine Unterstützungs-kasse verzeichnete 1908: 546 629 Mk. (einschließlich Massenbeitrag 1907 und 40 000 Mk. aus der Gewerkschaftskasse) und verausgabte 543 422 Mk. Ihr Massenbeitrag beträgt 3207 Mk. Die Invaliden- und Witwenkasse hatte 1908 eine Gesamteinnahme von 234 313 Mk. (einschließlich Massenbeitrag) und eine Ausgabe von 42 554 Mk., sowie ein Vermögen von 191 758 Mk. Die Verliningsabteilung schloß das Jahr mit 3145 Mitgliedern ab; ihr Massenbeitrag verzeichnet 10 218 Mk. Einnahme und 8287 Mk. Ausgabe. Für Krankenunterstützung wurden in 7 Monaten 7587 Mk. ausgezahlt. Das Gesamtvermögen des Verbandes einschließlich der Verliningsabteilung betrug am Jahreschlusse 454 816 Mk.

Der Verband der Maler, Lackierer usw. zählte Ende März 1909: 36 900 Mitglieder.

Am 1. Juli wird die Verschmelzung der Verbände der Sattler und Portefeuilleer vollzogen. Mit dem gleichen Termin stellen die beiden seitherigen Nachblätter dieser Verbände ihr Erscheinen ein. Das gemeinsame Organ betitelt sich: „Sattler- und Portefeuilleer-Zeitung“. Die Adresse des Vorstandes des Verbandes der Sattler und Portefeuilleer lautet: P. Mum, Berlin SO. 16, Brüdenstr. 10b. Die Adresse für die Redaktion lautet: Dr. Müntner, ebendort.

Der Centralverband der Schuhmacher wies Ende März 1909 eine Mitgliederzahl von 36 287 auf.

Der Vorstand des Centralverbandes der Zimmerer schreibt, entsprechend den Beschlüssen des 17. Verbandstages, einen Streifondsbeitrag aus, der nach Beitragsklassen in folgender Höhe festgesetzt ist: 1. Klasse: 1,20 Mk., 2. Klasse: 1,60 Mk., 3. Klasse: 2 Mk., 4. Klasse: 2,40 Mk. und 5. Klasse: 2,80 Mk. Die Mitglieder werden mit Hinweis auf die Warnungstafel im Verbandsorgan auf den Ernst der Situation aufmerksam gemacht.

Die holländische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1908.

Das Erscheinen des 3. Jahresberichtes der Holländischen Gewerkschafts-Centrale, des „Nederlandsche Verbond van Vakverenigingen“, über das

schaftsmitglieder geeignet sein könnten. Eins ist so wichtig wie das andere. Je tüchtiger ein Arbeiter in seinem Beruf ist, desto widerstandsfähiger wird er dem Unternehmer gegenüber sein, und aus je mehr beruflich tüchtigen Einzelgliedern eine Gewerkschaft besteht, desto erfolgreicher wird sie ihre Gegenwärtskämpfe zur Hebung der Berufsverhältnisse zu führen vermögen. Je gebildeter ferner der einzelne Arbeiter im allgemeinen ist, desto klarer wird er sehen und um so nachdrücklicher wird er im öffentlichen Leben die Arbeiterinteressen vertreten, und je schneller die Bildung und Aufklärung der Arbeitermassen im allgemeinen fortschreitet, desto eher wird es dem Proletariat möglich sein, die Klassenherrschaft der Besitzenden zu brechen.

Im großen ganzen ist jedoch die Ausnutzung aller Möglichkeiten zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung der Gewerkschaftsmitglieder ziemlich regellos gewesen. Man nahm jede Gelegenheit wahr, ohne Rücksicht darauf, ob sich z. B. der Vortrag in einer Versammlung dem in der vorhergehenden Zusammenkunft gehaltenen systematisch angeschlossen oder nicht. Seit einiger Zeit bemühen sich jedoch einige Gewerkschaften, in ihrer Bildungsarbeit systematisch vorzugehen, von unten aus aufzubauen. So haben z. B. die Berliner Filialen des „Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe“ seit Anfang vorigen Jahres einen Bildungsausschuß eingesetzt, der sich in dieser systematischen Weise zu wirken bemüht.

In der Volksschule ist der am meisten gepflegte Unterrichtsgegenstand die Religion. Die biblische Schöpfungsgeschichte hält die Gemüter gefangen, verhindert bei Unzähligen die Durchdringung zu einer freien Weltanschauung, die Emanzipation vom blinden Glauben zu einem selbständigen, auf den Fortschritt gerichteten Denken. Daher muß ihr die natürliche Entwicklungslehre, dieses Resultat der ernstlichen Forschung freier Geister, entgegengestellt werden. Mit dieser Arbeit hat der erwähnte Ausschuß seine Tätigkeit eingeleitet. Durch zwei Lichtbildervorträge, die der Direktor der Dreptow-Sternwarte, Dr. Archenhold, hielt, wurden die Teilnehmer in die Wunder des Kosmos eingeführt, mit dem Werden und Vergehen im Weltraum und mit der Entwicklung des Sonnensystems und der Entstehung unserer Erde vertraut gemacht. Ein Zyklus von vier Lichtbildervorträgen, für den der Dozent für Biologie an der Freien Hochschule in Berlin, M. S. Baege, gewonnen worden war, schloß sich an. Er behandelte die Entstehung und Entwicklung des Lebens auf der Erde von der Urzelle bis hinauf zum Menschen. Ein weiterer vierteiliger Vortragszyklus leitete vom Einzelindividuum auf die menschliche Gemeinschaft über und legte den Ursprung und die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft den Hörern dar. In einer späteren Arbeitsperiode des Ausschusses werden Vortragszyklen über materialistische Geschichtsauffassung, Geschichte, Philosophie, Nationalökonomie usw. in systematischer Reihe folgen. Die Vorträge über das Universum wurden ergänzt durch Besichtigungen der Dreptow-Sternwarte und ihres Museums mit Beobachtungen durch das Riesensfernrohr, die Vorträge über die Entwicklung des Lebens auf der Erde durch Besichtigungen des Berliner Museums für Naturkunde und der Zyklus über die menschliche Gesellschaft durch Führungen durch das Völkerkundemuseum in Berlin. In derselben Weise werden die fachtechnischen Vorträge über Papierfabrikation, über die Farbe als Lichterscheinung und als chemisches Produkt usw., die der beruflichen Weiterbildung dienen und mit

den der Allgemeinbildung gewidmeten Vortragszyklen parallel laufen, durch Exkursionen in Fabriken, Institute usw. ergänzt. Neben dieser Tätigkeit läßt sich der Ausschuß auch die Veranstaltung beruflicher Wettbewerbe mit darauffolgender Ausstellung der eingegangenen Arbeiten und die zweckentsprechende Einrichtung, Ergänzung und Erweiterung der Berliner Verbandsbibliothek angelegen sein.

Die Resultate dieser gewerkschaftlichen Bildungsarbeit, die hoffentlich bald immer weitere Kreise schlagen und von einer stetig steigenden Zahl von Gewerkschaftszahlstellen aller Berufe und aller Orte in die Wege geleitet werden wird, können nur der Arbeiterschaft zum Vorteil und zum Segen reichen. Sie werden das Proletariat nicht nur zur Führung seines Gegenwärtskampfes immer tüchtiger und widerstandsfähiger machen, sondern sie werden es auch befähigen, der Entwicklung die Bahn zu ebnen, die den Gegenwärtskampf langsam aber sicher und mit Notwendigkeit in ein Gemeinwesen umwandelt, in welchem die heutige Talmitulur durch wahrhaft kulturelle Zustände ersetzt ist.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

In unserem Schlussartikel der „Gewerkschaftlichen Rückblende“ (X, Nr. 25, S. 378) war als Mitgliedsziffer des Centralverbandes der Schmiede für Ende 1908 die Zahl von 14 493 angegeben und für die gesamte Metallindustrie ein Rückgang von 4063 Mitgliedern in Rechnung gestellt. Diese Mitteilung bedarf der Ergänzung dahin, daß 14 493 die Zahl der Mitglieder zu je 48 Beiträgen im Jahre wäre. Nach dem seitherigen Modus von 40 Beiträgen im Jahre berechnet, stellt sich jedoch die Mitgliederzahl Ende 1908 auf 17 392, so daß der Rückgang nur 1351 beträgt. Danach erhöht sich die Ziffer für die gesamte Metallindustrie auf 406 407 Mitglieder und die der gesamten Gewerkschaften auf 1 800 862 Mitglieder, während sich der Rückgang in der Metallindustrie auf 1164 und in der Gesamtheit der Gewerkschaften auf 72 284 vermindert. Wir bitten alle Mätrter, die unsere Ziffern gebracht haben, auch von dieser Ergänzung Notiz zu nehmen.

Der Buchdruckerverband zählt nach seinem eben versandten Jahresbericht Ende 1908: 56 325 Mitglieder, oder 2786 mehr als am Jahresbeginn. In den vorhergegangenen Jahren betrug die Zunahme 4071, 3971 und 3904. Dieses stetige Wachstum trotz der Krise ist ein Beweis der durchaus gefestigten Organisation des Verbandes, den weder die Wühlereien der Scharfmacher, noch Konjunkturschwankungen, noch auch die von zweifelhaften Gewerkschaftsfreunden geüffentlich genährten Unstimmigkeiten in Mitgliederkreisen erschüttern können. Die Jahreseinnahmen betragen 3 157 159 Mk., die Jahresausgaben 2 410 814 Mk., der Vermögensstand 7 008 435 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Reiseunterstützung 178 964 Mk., auf örtliche Arbeitslosenunterstützung 706 821 Mk., auf Umzugskosten 40 887 Mk., auf Krankenunterstützung 880 245 Mk., Invalidenunterstützung 272 772 Mk., Begräbnisgeld 72 717 Mk., auf Streikunterstützung nur 9607 Mk., auf Rechtsschutz 694 Mk. Die Arbeitslosigkeitsausgaben weisen gegenüber dem Vorjahr bedeutende Steigerungen auf. Die Fortschritte auf tariflichem Gebiete werden durch folgende Zahlen charakterisiert: Im Berichtsjahre wurden 6611 tariftreue Firmen mit 57 211 Gehilfen

Und er wird um so mehr diese Aufgabe freudig erfüllen können, weil er ja schon jetzt in der holländischen Gewerkschaftsbewegung der weitaus mächtigste Teil ist.

Von den 31 Organisationen, die jetzt dem „Vaterbund“ angeschlossen sind, ist der Diamantarbeiterbund mit seinen 8257 Mitgliedern weitaus die größte. Darauf folgt der Gemeindearbeiterbund mit 4258 Mitgliedern, der Zigarrenarbeiterbund mit 2864, die Metallarbeiter mit 1809, die Zimmerer mit 2137, die Maler mit 1659, die Fernarbeiter mit 1650, die Bäckereiarbeiter mit 1630, die Eisenbahner mit 1513, die Bauarbeiter mit 1402, die Glasarbeiter und Töpfer mit 1323 Mitgliedern.

Die Diamantarbeiter, Gemeindearbeiter, Metallarbeiter, Zigarrenarbeiter und Zimmerer haben wöchentlich, die anderen Organisationen meist monatlich erscheinende Fachblätter. Die Diamantarbeiter haben 10, die Gemeindearbeiter 5, die Zigarrenarbeiter 4, die anderen meist 2 und 1 besoldeten Beamten. Die Diamantarbeiter, die Gemeindearbeiter, Glas-, Metall-, Holz-, Tabak- und Transportarbeiter, weiter die Schneider, die Handlungsgehilfen und Maler sind international verbunden. Für Streiks im eigenen Beruf wurden verausgabt 276 017,98 fl., wovon allein von den Diamantarbeitern 24 866,44 fl. Für Arbeitslosenunterstützung wurden verausgabt 48 498,92 fl., wovon allein von den Diamantarbeitern 376 834 fl. Die Arbeitslosenunterstützung ist bis jetzt nur von einigen Landesorganisationen eingeführt worden. Die Krankenunterstützung ist mehr allgemein; aber noch nicht von allen centralisiert. Dafür wurden verausgabt 65 518,45 fl.

Der ganze Bericht zeigt das Streben, in allen angeschlossenen Verbänden sich weiter centralistisch zu organisieren.

Bis jetzt ist der Buchdruckerverband (Allgemeine Niederländische Typografenbund), der seinem Standpunkt und seinen Einrichtungen nach auch dem „Vaterbund“ angehören müßte, noch nicht angeschlossen.

Hoffen wir, daß dieser Anschluß bald folgen wird.

Rotterdam.

H. Spielmann.

Kongresse.

Sechster Verbandstag des Verbandes der feemännischen Arbeiter Deutschlands.

Hamburg, 24. — 27. Juni 1909.

Anwesend sind 25 Delegierte, außerdem 2 Vertreter des Vorstandes, 1 Vertreter der Revisionskommission, 1 Vertreter des Ausschusses und 1 Vertreter des Verbandes der Hafenarbeiter.

Aus dem Vorstandsbericht geht hervor, daß die Mitgliederzahl des Verbandes Ende 1907 7720 Personen betrug. Ende 1908 waren es 6463 Personen. Es ist also eine Abnahme der Mitgliederzahl zu verzeichnen. Die Ursachen der Abnahme werden im Bericht des Vorstandes wohl mit Recht mit der gegenwärtig noch andauernden Krise im Schiffsahrtsgewerbe in Verbindung gebracht. Doch wenn auch ein Rückgang der Mitgliederzahl zu verzeichnen ist, so hat sich die Hoffnung der starken Gegner dieses Verbandes, den dieselben während der Krise zertrümmern wollten, nicht erfüllt. Der Verband hatte auf großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das liegt in der Eigenart des Berufes und auch mit daran,

daß das Unternehmertum dieses Berufes ganz besonders brutal und rücksichtslos ist, ein Unternehmertum, das vor keinem Mittel zurückschreckt, um sich seine unumschränkte Herrschaft über die feemännische Arbeiterschaft zu erhalten. Was die Arbeiter anderer Berufe, die einen in dieser, die anderen in jener Form an rigorosen Maßnahmen zu kosten bekommen, das wird den Abhedern in konzentrierter Form verabsfolgt.

Ein Bild von der Entwicklung des Verbandes geben folgende Zahlen des Vorstandsberichts. Der Verband hatte

1898	. . .	1514 Mitglieder
1899	. . .	2125 "
1900	. . .	2879 "
1901	. . .	2898 "
1902	. . .	2598 "
1903	. . .	2944 "
1904	. . .	3189 "
1905	. . .	3348 "
1906	. . .	5972 "
1907	. . .	7720 "
1908	. . .	7541 "

in 15 Zahlstellen des Inlandes 5 Zahlstellen des Auslandes.

Die Einnahmen des Verbandes betragen 1907/08 zusammen 305 044,55 Mk. Das ist gegen die vorübergehende Geschäftsperiode 1905/06, wo die Einnahme 165 832,65 Mk. betrug, eine recht erhebliche Steigerung. Die Ausgaben haben 1907/08 insgesamt betragen 318 254,15 Mk. Das Vermögen des Verbandes beträgt 97 672,01 Mk., das ist pro Mitglied 12,95 Mk.

Bei der Diskussion über den Vorstandsbericht wurden auch die Streitigkeiten des Hafenarbeiterverbandes mit dem Transportarbeiterverband erwähnt, und da auch der Verband der feemännischen Arbeiter an dem Streit beteiligt ist, wurde beschlossen, diese Angelegenheit zurückzustellen und sie mit dem Referat über Kartellvertrag oder Industrieverband als letzten Punkt zu behandeln. Angenommen wurden im Anschluß an die Debatte über den Vorstandsbericht folgende Anträge:

„Der Verbandstag anerkennt die Pflege der Statistik als eine der vornehmsten Aufgaben des Verbandes und beauftragt den Centralvorstand, in allen Hafenorten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um periodisch wiederkehrende statistische Erhebungen über die Verhältnisse der feemännischen Arbeiter Deutschlands sowohl in sozialer wie rechtlicher Beziehung energisch durchzuführen und für die zweckentsprechende Publikation und Verwendung des so gesammelten Materials zu sorgen. Die Kosten für diese Erhebungen trägt die Hauptkasse des Verbandes.“

„Der Centralvorstand ist ermächtigt, nach Bedarf allgemeine Konferenzen der Verbandsfunktionäre einzuberufen. Ueber den Umfang sowie über die Zahl der Konferenzteilnehmer aus den einzelnen Orten entscheidet der Centralvorstand von Fall zu Fall. Die Kosten für diese Konferenzen trägt die Hauptkasse des Verbandes.“

„Für das Hauptbureau des Verbandes wird ein Beamter (Sekretär) angestellt.“

Ein Antrag, den „Seemann“ ab 1. Januar 1910 achtsseitig erscheinen zu lassen und seitens der Redaktion darauf Bedacht zu nehmen, daß zur Information und Durchbildung der Mitglieder Fragen politischen und nationalökonomischen Inhalts in Form von selbständigen Artikeln behandelt werden, wurde dem Centralvorstand zur Berücksichtigung überwiesen.

Ferner wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Das Verhältnis des Verbandes zur Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und zur Internationalen Transportarbeiter-Federation bleibt

Jahr 1908 gibt ein Bild über den Stand der Gewerkschaftsbewegung im genannten Jahre.

Die holländische Gewerkschaftsbewegung teilt sich in drei Hauptrichtungen: 1. die anarchistische Richtung, zum großen Teil zusammengeschlossen in dem „Nationaal Arbeidssecretariaat“; 2. die „Christlichen Gewerkschaften“, in denen zwei Richtungen zu unterscheiden sind: die katholische und die protestantische, und in letztgenannten wird das Streben nach interkonfessionellen Gewerkschaften sehr stark; 3. die modernen Gewerkschaften, zusammengeschlossen in dem „Nederlandsche Verbond van Vakverenigingen“, dem internationalen Sekretariat angegliedert und die Centralisation in Gewerkschaftseinrichtungen erstrebend.

Das „Nationaal Arbeidssecretariaat“ (N. A. S.), früher die einzige Gewerkschaftscentrale, aber jetzt nur eine geringe Minorität, ist der anarchistisch gesinnte Teil der Gewerkschaftsbewegung. Es hat im letzten Jahre in bezug auf seine Mitgliederzahl keine Angaben mehr veröffentlicht. Einige Jahre vorher hieß es, es seien 5000 Mitglieder vorhanden. Ob es seitdem zu- oder abgenommen hat, ist nicht bekannt. Im Bericht des „Vakverbond“ wird die Zahl auf 3000 geschätzt, was mir zu niedrig erscheint. Aber die früher angegebenen 5000 wird es keinesfalls übersteigen. Wohl kann mit Recht gesagt werden, daß der Einfluß dieser Richtung weiter reicht als die Mitgliederzahl, besonders in Amsterdam, und einigermaßen auch im Industrieorte Twente an der preußischen Grenze ist dieser Einfluß sehr merkbar. Ihm angeschlossen sind jetzt eine Anzahl Föderationen, die auf dem Standpunkt der französischen „Confédération du Travail“ stehen, aber deren Schwäche sie verhindert, in der Realität diesen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. Die nennenswerten, ihm angeschlossen Organisationen sind: die Zigarrenarbeiter, die Textilarbeiter, die Bauarbeiter, die Metallarbeiter und weiter einige lokale Organisationen. Auf seinem letzten Kongreß, Dezember 1908, hat das N. A. S. es für nötig gehalten (weil es ja eine besonders politisch-sozialistische Partei neben der Gewerkschaftsbewegung für überflüssig hält), eine Prinzipienklärung anzunehmen, in der als das Ziel der Gewerkschaftsbewegung (d. h. der im N. A. S.) die Vergesellschaftlichung des Bodens und der Arbeitsmittel im Vordergrund steht:

„In Erwägung, daß der Klassenkampf die notwendige Folge des Privateigentums am Boden und der Arbeitsmittel ist, erachtet die unabhängige Gewerkschaftsbewegung ihr Ziel in der Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel; sie ist der Meinung, daß die Fachvereine sich in der Zukunft zu Produktivgenossenschaften entwickeln werden, von denen die Produktion und Distribution der gesellschaftlichen Reichtümer geregelt werden.“

Mit dieser Prinzipienklärung und mit der zugleich ausgesprochenen Feindschaft gegen die Eroberung der politischen Macht hat das N. A. S. sich abseits der modernen Gewerkschaftsbewegung gestellt.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung ist noch in fortwährender Gärung bezüglich der Frage der konfessionellen oder interkonfessionellen Richtung. Der letzten offiziellen Statistik zufolge waren am 31. Dezember 1907 in Holland 12 Landesorganisationen von protestantisch-christlicher Richtung mit zusammen 6300 Mitgliedern. Die größte Organisation war die der Handlungsgehilfen mit 473 Mitgliedern. Das heißt: für den industriellen Klassen-

kampf ist diese Gewerkschaftsbewegung völlig bedeutungslos. Dieselbe Statistik gibt eine Zahl von 15 Landesorganisationen und 161 Lokalorganisationen der katholischen Richtung, die aber ebenfalls zum größten Teil Gesellenvereine sind für Unterstützung und charitative Zwecke. Die Mitgliederzahl wird auf 20 000 angegeben, von denen aber für die eigentliche Gewerkschaftsbewegung nur 12 000 in Betracht kommen. Von den Landesorganisationen sind die Eisenbahnorganisation mit 2500, die Textilarbeiter-Organisation mit 2200, die Metallarbeiter mit 1300 und die Zigarrenarbeiter-Organisation mit 1500 Mitglieder die wichtigsten. Es geht hier diesen katholischen Organisationen wie in Deutschland: mehr und mehr werden sie in den Kampf gezogen und während sie ihren Gegensatz zur Sozialdemokratie verkünden, werden sie mehrfach selbst von katholischen Arbeitgebern gezwungen, den industriellen Klassenkampf zu führen.

Neben diesen beiden Richtungen besteht noch eine interkonfessionelle Landesorganisation der Textilarbeiter mit 2000 Mitgliedern. Weil aber die katholische Geistlichkeit mehr und mehr ihren Druck auf die katholischen Arbeiter ausübt, der interkonfessionellen Organisation den Rücken zu wenden und sich den der Leitung der Geistlichkeit unterstellten katholischen Vereinen anzuschließen, ist diese interkonfessionelle Textilarbeiterorganisation, abgesehen von der meist kampfbereiten Organisation, im christlichen Lager im Rückgehen begriffen.

Nun zur modernen Gewerkschaftsbewegung. Das Jahr 1908, eine Fortsetzung des Krisenjahres 1907, war für alle Kampfesorganisationen und auch für die moderne Gewerkschaftsbewegung ein schweres Jahr. Doch ist es gelungen, die Gesamtzahl der angeschlossenen Organisationen und die Gesamtmitgliederzahl in die Höhe zu bringen. Am 1. Januar 1908 waren dem „Vakverbond“ 24 Organisationen mit 32 270 Mitgliedern angeschlossen; am 1. Januar 1909 dagegen 27 Organisationen mit 36 671 Mitgliedern, eine Zunahme von 14 Proz. Im Laufe des Jahres haben einige Verschmelzungen stattgefunden, wobei einige Mitglieder vorläufig verloren gingen.

Dem Bericht entnehmen wir, daß das Centralorgan, das aber mehr Correspondenzblatt als Agitationsblatt ist, unter dem Titel: „De Vakbeweging“, eine Auflage von 2000 Exemplaren hat. Neben vielen Organisationsarbeiten hat der „Vakverbond“ sich lebhaft an der sozialpolitischen Agitation für das allgemeine Wahlrecht, für die Einführung des gesetzlichen Feiertages, gegen die Versuche der Arbeitgeber, besonders der Großindustriellen, das Unfallgesetz zu verschlechtern usw. Dem „Vakverbond“ ist es glücklich gelungen, in einigen wenigen Jahren die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Hollands zu einer einheitlichen starken Kampfstaffel und sozialpolitischen Agitation zu vereinigen und ihnen das Bewußtsein der Notwendigkeit starker Centralisation beizubringen. Das ist eine schwere Aufgabe, besonders in Holland. Die Durchführung der Centralisation fordert allmähliche Erhöhung der Beiträge, und das ist unter Arbeitern mit sehr niedrigen Löhnen, und durch anarchistische Propaganda verwirrt, nicht leicht. Aber die feste Ueberzeugung, daß nur von dieser Organisationsform Resultate zu erwarten sind, wie die Diamantarbeiter in Amsterdam so klar und deutlich den holländischen Arbeitern gezeigt haben, wird den „Vakverbond“ befähigen, auszuhalten.

in der Form der weiteren Zugehörigkeit bestehen. Mit den Beschlüssen des Internationalen Transportarbeiterkongresses in Wien 1908 erklärt sich der sechste Verbandstag einverstanden."

Der nächste Punkt der Tagesordnung: „Wirkung und weiterer Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Verbandes“ brachte den Vorschlag des Vorstandes auf Einführung der Arbeitslosenunterstützung. (Bisher hatte der Verband nur Krankenunterstützung.) Die Debatte hierüber war eine äußerst rege, brachte aber von den Gegnern dieser Einrichtung nur dieselben Argumente, die in anderen Verbänden auch schon vorgebracht sind, ohne daß dieselben sich später, wenn die Arbeitslosenunterstützung trotzdem eingeführt wurde, bewährt hätten.

Am Schluß der Debatte wurde in namentlicher Abstimmung die Einführung der Arbeitslosenunterstützung mit 21 gegen 7 Stimmen beschlossen durch die Annahme folgender Resolution:

„Der 6. Verbandstag beschließt im Prinzip die Einführung der Arbeitslosenunterstützung mit der Maßgabe, daß die beantragte Beitragserhöhung von 40 auf 50 Pf. pro Woche in Gemeinschaft mit der Arbeitslosenunterstützung mit vor dem 1. Juli 1910 in kraft tritt. Vor dem 1. Juli 1910 hat eine Reichskonferenz der Funktionäre des Verbandes über eine Vorlage betreffs Ausführungsbestimmungen zur Arbeitslosenunterstützung zu beschließen.“

Es wurde eine Kommission eingesetzt zur Sichtung aller zur Arbeitslosenunterstützung eingegangenen Anträge, um brauchbare Vorschläge zu machen. Die Kommission konnte am nächsten Tage bereits berichten. Die zur Arbeitslosenunterstützung endgültig von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind folgende:

Die Arbeitslosenunterstützung soll schon nach einer Karenzzeit von 52 Wochen gewährt werden, und zwar schon vom 15. Tage ab. Die Sätze sind ganz wesentlich erhöht gegenüber denen der Vorstandsvorlage. Es sollen bezahlt werden nach einer Karenzzeit von

52 Wochen je 0,70 M. für 21 Tage		
156	„	0,90 „ „ 28 „
260	„	1,10 „ „ 35 „
364	„	1,30 „ „ 42 „
468 und mehr	„	1,50 „ „ 49 „

In kraft treten soll die Unterstützung ab 1. Juli 1910. Auch bei der Krankenunterstützung ist eine Erhöhung der Sätze beschlossen. Es sollen bezahlt werden nach einer Karenzzeit von

52 Wochen je 0,50 M. für 21 Tage		
156	„	0,70 „ „ 28 „
260	„	0,90 „ „ 35 „
364	„	1,10 „ „ 42 „
468	„	1,30 „ „ 49 „

Die Entschädigung für Effektenverlust soll betragen:

Nach 52 Wochen 25 M.		
104	„	50 „
156	„	75 „
260	„	100 „
Nach 364 und mehr	„	125 „

Die Sterbeunterstützung wurde bemessen auf 25 M. nach 52 Wochen, 30 M. nach 104 Wochen und dann jährlich steigend um je 10 M. bis zum Höchstbetrage von 100 M. Von den Beiträgen sollen 85 Proz. an die Hauptkasse abgeführt werden.

Ueber die Frage: „Welche Forderungen stellen die seemannischen Arbeiter Deutschlands auf Erweiterung und Respektierung ihrer Rechte und des Schutzes für Leben und Gesundheit im Schiffahrtsbetriebe?“ referierte der Verbandsvorsitzende Paul Müller. Der Referent legte folgende Resolution vor, die er mit großer Sachkenntnis und ungeheurem Material begründete:

„Am Gegenfag zu den Ahdern, der Regierung und Vertretern der bürgerlichen Parteien des Reichstages stellt der Verbandstag wiederholt und mit aller Entschiedenheit fest, daß die heute geltende seemannische Gesetzgebung in keiner

Beziehung den berechtigten Anforderungen der seemannischen Arbeiter entspricht.

Bielmehr stellt der Verbandstag fest, daß die heutige seemannische Gesetzgebung in allen Teilen sowohl in sozialer wie rechtlicher Beziehung lüdenhaft und deshalb unzulänglich ist.

Diese Feststellung bezieht sich auf

1. das allgemeine Vertrags- und Rechtsverhältnis und die soziale Fürsorge (Seemannsordnung, Nebengesetze und Ausführungsbestimmungen);

2. die Verhütung von Seemännen, Schutz für Leben und Gesundheit und Versicherung gegen Unfälle und deren Folgen für die Verunglückten und ihre Hinterbliebenen (Seemannsversicherungs-gesetz, Unfallverhütungsvorschriften usw.);

3. die Fürsorge für die Invaliden im seemannischen Beruf, für die Witwen und Waisen (Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft).

4. In Verbindung mit Punkt 2 und 3 muß festgehalten werden, daß auch die bis zu einem Entwurf bereits gereifte Reichsversicherungsordnung nicht im entferntesten den an eine Reform der Arbeiterversicherung gestellten Anforderungen der seemannischen Arbeiter gerecht wird. Diese Vorlage ist danach angetan, den Fortschritt zu hemmen und den Rückschritt zu fördern.

Die muß seitens der seemannischen Arbeiterschaft schon deshalb abgelehnt werden, weil sie neben einer Reihe bedeutender Verschlechterungen nicht gewährt

1. die Einbeziehung in die allgemeine obligatorische Krankenversicherung;

2. die Anerkennung der Berufskrankheiten als Betriebsunfälle;

3. den Vollerfag der Unfallfolgen in Form einer allgemeinen Rentenerhöhung;

4. die Herabsetzung der Wartezeit für den Bezug der Invalidenrente und ebenfalls eine Erhöhung der Invaliden-, Witwen- und Waisenrente;

5. eine Erweiterung der Ansprüche der Ascendenten der an den Folgen eines Unfalles verstorbenen seemannischen Arbeiter.

Der Verbandstag richtet deshalb erneut die nachstehenden Forderungen an Reichsregierung und Reichstag und spricht die Erwartung aus, daß Reichsregierung und Reichstag in Uebereinstimmung mit diesen Forderungen befreit sein werden, einen durchgreifenden fortschrittlichen Ausbau der seemannischen Gesetzgebung zu bewirken.

Unsere Hauptforderungen in rechtlicher und sozialpolitischer Beziehung sind:

1. Verpflichtung der Regierung zur Anhörung unserer Organisation und Verwirklichung der von unserer Organisation gemachten Einwendungen bei allen Neuerungen in der seemannischen Gesetzgebung;

2. durchgreifende Revision der Seemannsordnung in allen ihren Teilen;

3. Erweiterung und präzisere Fassung der seemannischen Rechtsbestimmungen, soweit sie insbesondere auf das Vertragsverhältnis Bezug haben;

4. durchgreifende und präzisere Neuregelung der Arbeitszeitbestimmungen, des Ueberstundenwesens und des Waidienstes;

5. Schutz vor jeder Willkür der Ahdern, Vorgesetzten, Behörden und Gerichte;

6. humanere Behandlung und Krankenfürsorge, bessere Beschäftigung, garantiert durch eine unsern Anforderungen gerecht werdende Aenderung der Speiserolle;

7. Schaffung eines den beruflichen Bedürfnissen angepassten konstitutionellen Verhältnisses an Bord und die Befestigung aller nicht unbedingt erforderlichen Reamutaleibheiten zwischen Ahdern, Vorgesetzten und Schiffsmann;

8. Umwandlung der Seemannsänter in See-Schöffengerichte, Aufhebung der Strafbefugnisse für die Konsulate;

9. Herabminderung der in der Z.-D. festgesetzten Strafmaße;

10. Gewährung des Koalitionsrechtes an die seemannischen Arbeiter und deren Unterstellung unter das allgemeine Arbeitskammergesetz;

11. gesetzliche Regelung der Aufsicht des Schiffahrtsbetriebes, der Bemannungsfrage, Tief- und Leichtlademarte und Seetüchtigkeit im allgemeinen;

12. Errichtung eines Reichsschiffahrtsamtes mit entsprechenden örtlichen Ausführungsbehörden unter Mitwirkung der seemannischen Arbeiter;

13. durchgreifende Revision der seemannischen Unfall- und Invalidenversicherung, desgleichen weiterer zweckentsprechender Ausbau der Witwen- und Waisenversicherung;

14. Anerkennung der Berufskrankheiten als Betriebsunfall;

15. obligatorische, gesetzlich geregelte Krankenversicherung für alle seemannischen Arbeiter;

16. gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten, sowie behördliche Kontrolle und Demokratisierung der Verwaltung der Aberei-Pensionskassen aller Art;

17. unfern modernen Anforderungen entsprechende Wohn-, Wasch-, Bade- und Arbeitsrichtungen an Bord;

18. Verstaatlichung des Rettungswesens an den deutschen Küsten;

19. Einschränkung der Verwendung von Farbigen auf deutschen Schiffen, außer auf Schiffen in der ostasiatischen und afrikanischen Küstenschifffahrt;

20. paritätische Arbeitsnachweise und Beschwerdekommissionen für diese.

Der Verbandstag will aber auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die heutigen tieftraurigen sozialen und rechtlichen Verhältnisse der seemannischen Arbeiterschaft nicht nur allein zurückzuführen sind auf die rückständige und unzulängliche seemannische Gesetzgebung, sondern nicht zuletzt auch auf die schier grenzenlose Willkür, mit der Aberei, Vorgesetzte, Behörden und Gerichte diese seemannischen Gesetze auslegen, anwenden und handhaben.

Singu kommt, daß der Gerichtsstand der seemannischen Arbeiter ein äußerst unzulänglicher und den beruflichen Verhältnissen in keiner Beziehung angepaßter und außerdem die seemannische Rechtsprechung eine sehr verschiedenartige, wenig einheitliche und unbeständige ist, sei es in Zivil-, sei es in Strafsachen.

Den seemannischen Arbeiter vor der Ausbeutung und Willkür nach Möglichkeit zu schützen, muß in einem Kultur- und Rechtsstaat Aufgabe einer korrekten und durchgreifenden Gesetzgebung sein.

Der Verbandstag richtet an die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages das Ersuchen, daß sie bei gegebener Gelegenheit dem Reichstage durch Einbringung einer entsprechenden Resolution Gelegenheit geben möge, die Reichsregierung aufzufordern, sich im Sinne der vorstehenden Forderungen der seemannischen Arbeiter zu betätigen.

Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

Zum Punkt: „Kartellvertrag oder Industrieverband“ referierte ebenfalls der Verbandsvorsitzende. Es waren nunmehr auch zwei Vertreter des Transportarbeiterverbandes erschienen.

Das Referat und die Debatte dreht sich zu einem großen Teil um einen Grenzstreit in Bremen, der sich zwischen dem Hafenarbeiterverband und dem Transportarbeiterverband abgespielt hat. Dieser Streit hat mehrfach die Aussagen der Vorstände, die zum Kartellvertrag im Transportgewerbe gehören, beschäftigt, ohne erledigt werden zu können. Schließlich ist der ganze Kartellvertrag darüber auseinandergefallen. Damit aber drohen auch die schon gemachten Vorarbeiten für die Schaffung eines allgemeinen Verbandes des Transportgewerbes zu Wasser und zu Lande in die Brüche zu gehen. Diese Gefahr veranlaßte den Vertreter der Generalkommission, den Vorschlag zu machen, daß neben der Annahme der vom Vorstand des Seemannsverbandes vorgeschlagenen Resolution noch beschlossen würde, daß die Centralvorstände der drei Verbände in gemeinschaftlicher Sitzung auf dem Verbandstage der Transportarbeiter in München nochmals eine Einigung versuchen sollen und daß, falls diese mißlingt, die ganze Angelegenheit der Generalkommission zur Entscheidung unterbreitet werden soll. Dieser Vorschlag wurde allseitig gutgeheißen, und da der Verbandstag des Transportarbeiterverbandes noch im Juni tagt, steht zu erwarten, daß dieser leidige Streit nun bald begraben sein wird. Die Resolution des Vorstandes zu diesem Punkt lautet:

„Der Verbandstag nimmt Kenntnis von der Erklärung der Centralvorstände der Centralverbände der Hafenarbeiter und seemannischen Arbeiter, betreffend Industrieverband und

Aufhebung des bisherigen Kartellvertrages mit dem 1. Februar 1909.

Der Verbandstag billigt sowohl die Erklärung der Centralvorstände als auch die Aufhebung des bisherigen Kartellvertrages am 1. Februar 1909.

Der Verbandstag erachtet die Aufhebung des Kartellvertrages mit dem Transportarbeiterverband als die einzig richtige Konsequenz, die aus dem undemokratischen Verhalten des Centralvorstandes des Transportarbeiterverbandes gezogen werden mußte.

Grundsätzlich erkennt der Verbandstag nach wie vor die Bestrebungen nach Gründung eines Industriearbeiterverbandes der Transportarbeiter zu Wasser und zu Lande als berechtigt an.

Voraussetzung für die Schaffung eines Industrieverbandes ist aber eine hinreichende Garantie dafür, daß sowohl in materieller als auch in rechtlicher und moralischer Beziehung den Minoritätsverbänden bzw. ihren Bestmännern hinreichend Rechnung getragen wird. Voraussetzung in weiter, daß der Centralvorstand des Transportarbeiterverbandes seinen einseitig-undemokratischen Standpunkt aufgibt.

Im Moment sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und deshalb billigt es der Verbandstag, daß weitere Verhandlungen über die Schaffung eines Industrieverbandes erst dann wieder aufgenommen werden, wenn von allen beteiligten Centralvorständen eine Erklärung darüber vorliegt, daß die vorbenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Verbandstag ermächtigt den Centralvorstand, im gegebenen Moment gemäß dieser Resolution zu handeln, d. h. alle dann noch erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung des Industrieverbandes zu treffen.

Dem neuen zwischen den Centralverbänden der Hafenarbeiter und der seemannischen Arbeiter abgeschlossenen und am 1. Mai 1909 in Kraft getretenen Kartellvertrag erteilt der Verbandstag post festum seine Zustimmung bis zur Schaffung des Industrieverbandes.

„Der Centralvorstand wird beauftragt, für den Fall, daß Auflösungsverhandlungen stattfinden, dahin zu wirken, daß außer den Vertretern der Centralvorstände für jeden der beteiligten Verbände mindestens drei weitere Vertreter aus den Mitgliedschaften zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.“

Die Resolution wurde in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Außerdem wurde folgende Resolution beschlossen:

Nach Ablauf des wiederholt erwähnten Kartellvertrages mit den Transport- und Hafenarbeitern hat der Centralvorstand der Seeleute mit dem Hafenarbeiterverband allein einen Kartellvertrag zum gegenseitigen Schutze im wirtschaftlichen Kampfe usw. und zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder abgeschlossen, dessen hauptsächlichste Bestimmungen lauten:

1. Zum Zwecke der Verständigung über alle taktischen, organisatorischen und agitatorischen Fragen gemeinsamer Natur werden je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre, gemeinsame Sitzungen von Vertretern der beiden Centralvorstände abgehalten. Die Einberufung dieser Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des durch gemeinsamen Beschluß hierzu beauftragten Centralvorstandes. Ueber die Verhandlungen ist Protokoll zu führen und ist eine Protokollabschrift den beiden Centralvorständen auszufertigen.

2. Die Verwaltungen der örtlichen Mitgliedschaften resp. die Gauderverwaltungen und Agitationskommissionen haben, soweit es sich um die Agitation für die Ausbreitung der beiden kartellierten Centralverbände oder um die Wahrung sonstiger gemeinsamer Interessen handelt, möglichst zusammen zu wirken und zum Zwecke der Verständigung über Mittel und Taktik, wenn nötig, gemeinsame Sitzungen resp. Versammlungen abzuhalten.

3. Die in gemeinsamen Betrieben tätigen Mitglieder der beiden kartellierten Centralverbände haben sich kollegial zu behandeln, gegenseitig über ihre Zugehörigkeit zur Organisation auszuweisen und in der Agitation unter den Indifferenten sich gegenseitig zu unterstützen. Dabei ist zu beachten, daß neugewonnene Mitglieder immer der zuständigen Organisation zugewiesen werden.

4. Als zuständige Organisation für alle bei der Seeschifffahrt und Fischerei beschäftigten Arbeiter gilt der Centralverband der seemannischen Arbeiter Deutschlands“.

für alle im und am Hafen, der Fischschifffahrt und Fischerei beschäftigten Arbeiter der „Verband der Hafnarbeiter und verwandten Berufsgenossen Deutschlands“.

5. Die kartellierten Centralverbände verpflichten sich, da, wo es dem einen von ihnen an den nötigen agitatorischen Kräften oder zur Führung der örtlichen Geschäfte fähigen Personen fehlt, sich gegenseitig zu unterstützen, um so eine gedeihliche Entwicklung der beiden kartellierten Verbände resp. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in den beiderseitigen Mitgliedschaften zu ermöglichen.

6. In kleineren Orten, wo die in Betracht kommenden Arbeiter auf Grund der gegebenen Verhältnisse bald den einen, bald den anderen Beruf auszuüben gezwungen sind, soll, wenn einer der beiden kartellierten Centralverbände dafelbst bereits eine Mitgliedschaft hat, der andere Centralverband von der Errichtung einer selbständigen Mitgliedschaft Abstand nehmen. Es bleibt aber beiden Centralverbänden unbenommen, auch in solchen Orten ihren Mitgliedern die erforderliche Zahlgelegenheit zu geben.

Beim letzten Punkt der Tagesordnung beschloß die Generalversammlung:

Der Sitz des Vorstandes bleibt Hamburg, der Sitz des Ausschusses bleibt Bremerhaven.

Der nächste Verbandstag findet in Bremerhaven statt.

Der neuanzutretende Sekretär soll nicht dem Vorstand angehören.

Da mit dem Verbandsvorsitzenden und dem Kassierer ein fester Anstellungsvertrag abgeschlossen ist, macht sich nach Meinung des Verbandstages eine Neuwahl nicht notwendig und wird davon Abstand genommen.

Zum internationalen Kongreß in Kopenhagen wurde der Vorsitzende Paul Müller delegiert.

Der diesjährige sozialdemokratische Parteitag

wird vom 12. bis 18. September in Leipzig tagen. Parteivorstand und Kontrollkommission haben die vorläufige Tagesordnung wie folgt festgesetzt:

1. Geschäftsbericht des Parteivorstandes. Berichterstatter: Hermann Wolfenbuhr, A. Gerisch.
2. Bericht der Kontrolleure. Berichterstatter: A. Kaden.
3. Parlamentarischer Bericht. Berichterstatter: G. Ledebour.
4. Bericht der Kommission wegen Aenderung des Organisationsstatuts. Berichterstatter: Fr. Ebert.
5. Reisebericht. Berichterstatter: H. Fischer.
6. Reichsversicherungsordnung: a) Allgemeine und Krankenversicherung. Berichterstatter: G. Bauer. b) Unfallversicherung. Berichterstatter: Rob. Schmidt. c) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Berichterstatterin: L. Zieg.
7. Internationaler Kongreß in Kopenhagen. Berichterstatter: Paul Singer.
8. Sonstige Anträge.
9. Wahl des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und des Ortes, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll.

Polizei, Justiz.

Ist die Aufforderung zur Maisfeier strafbar?

Die Dortmunder Staatsanwaltschaft erblickt in der öffentlichen Aufforderung zur Arbeitsruhe am 1. Mai eine Aufreizung zu Gesetzesvergehen, nämlich zum Kontraktbruch und zum Widerstand gegen

die bestehenden Zivilgesetze. Sie hat gegen den Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“ Anklage wegen Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches erhoben. Der Dortmunder Bürgermeister hatte einen Maiumzug verboten, worauf die „Arbeiter-Zeitung“ aufforderte, nun erst recht die Arbeiter ruhen zu lassen. Der Ausgang dieser Aktion dürfte die Staatsanwaltschaft darüber belehren, daß die Zeiten, in denen die Gerichte die Aufforderung zur Arbeitsruhe als Straftat abteten, längst vorüber sind, und daß derartige veraltete Mittelchen auf die Arbeiterbewegung ohne jede Einwirkung bleiben.

Anderer Organisationen.

Vatikanische Gewerkschaftszüchterei in Italien.

Der Vatikan hat die Gründung eines Generalsekretariats der katholischen Gewerkschaften und Berufsverbände genehmigt mit der Aufgabe, solche Gewerkschaften ins Leben zu rufen, wo sie zurzeit noch fehlen. Das Statut verpflichtet die Berufsverbände, stets nur gemäß den Ueberzeugungen der katholischen Lehre und den Instruktionen des heiligen Stuhles zu handeln.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Als Mitglieder haben sich gemeldet:

- Berlin: Riedel, Alfred, Angeh. des Verbandes der Sattler.
Gernoth, Johann, Angeh. des Verbandes der Holzarbeiter.
Harnisch, Otto, Angeh. des Verbandes der Holzarbeiter.
Ahlers, Johann, Angeh. des Verbandes der Holzarbeiter.
Preissing, Paul, Angeh. des Verbandes der Buch- u. Steindr.-Hilfsarb.
- Bromberg: Wollermann, Max, Angeh. des Verbandes d. Fabrikarbeiter.
- Dortmund: Vener, Georg, Redakteur.
Wojciechowski, Adam, Parteisekretär.
- Dresden: Krebs, Otto, Angeh. d. Verbandes der Maschinisten und Heizer.
Schneider, Paul, Verband der Fabrikarbeiter.
- Düsseldorf: Schuppen, Josef, Angeh. des Verbandes der Stuftateure.
- Frankfurt a. M.: Wittich, Heinrich, Parteisekretär.
- Hamburg: Ellinger, August, Redakteur.
- Hof: Vener, Gottfried, Geschäftsführer.
- Jahnsdorf i. E.: Buchwitz, Otto, Angeh. des Deutsch. Textilarbeiterverbandes.
- Magdeburg: Mache, Karl, Angeh. des Verbandes Bäcker und Konditoren.
Sille, Alfred, Angeh. des Verb. d. Land-, Wald- u. Weinbergarb.
- Mainz: Greb, Johannes, Angeh. des Transportarbeiterverbandes.
- Nürnberg: Maier, Adalbert, Verband der Fabrikarbeiter.
Perthold, Johann, Verband der Schuhmacher.